

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 03/2023



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © BayGT
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

81 QUINTESSENZ

83 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

84 Stefan Graf

Positionspapier zur Energiewende im Strombereich: Akzeptanz im ländlichen Raum erhalten und stärken!

86 Holger Wislicenus, Fabian Schnabl, Katharina Zeiser, Prof. Dr. Petra Denk, Dr. Christian Lesny

Klimarelevante Maßnahmen bewerten leicht gemacht

90 Wilfried Schober

Aktuelle Themen aus dem Feuerwehrwesen

93 **Ein Instrument der Regionalentwicklung – Bayerische Landesgartenschau 2023 in Freyung am 25. Mai**

95 **KOMMUNALE 2023 – Der Countdown läuft!**

96 Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

SERVICE

102 **Aus dem Verband**

105 **Veranstaltungen**

108 **Aktuelles aus Brüssel**

112 **Seminarangebote**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

116 **Vorsorgender Grundwasserschutz und die ortsnahe Wasserversorgung sind in Bayern in Gefahr**
BayGT-Presseinfo vom 05.03.2023

WICHTIGES IN KÜRZE

/// KLIMASCHUTZ

POSITIONSPAPIER ZUR ENERGIEWENDE

„Realistisch gesehen sind die ehrgeizigen Ausbauziele, insbesondere die Verdreifachung bei der Photovoltaik, bis zum Jahr 2030 kaum erreichbar“, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl bei der Vorstellung des neuen Forderungs- und Positionspapiers des Bayerischen Gemeindetags zur Stromwende bei einer Pressekonferenz am 15. Februar in Markt Schwaben. Er forderte, dass das neue Deutschlandtempo auch für den Verteilnetzausbau und die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und Speichern greifen müsse. Jedenfalls sind die Gemeinden grundsätzlich bereit, den immensen Flächenbedarf bereitzustellen, um genügend Strom zu produzieren. Allerdings brauchen die Gemeinden gravierende Verbesserungen bei der Wertschöpfung vor Ort. Denn bis heute haben die Gemeinden keinen Anspruch darauf, dass sie oder ihre Bürger an den Erträgen beteiligt werden.

Wichtig ist auch eine gleichmäßige Verteilung der flächenintensiven Anlagen auf die Regionen. Die Ausbauziele müssen fair heruntergebrochen werden und auch die Siedlungsgebiete müssen den Turbo zünden. Auch wenn Beschleunigung das Gebot der Stunde ist, so gilt, dass die Gemeinden am besten wissen, wo die Anlagen hinpassen. Daher muss auch die Planungshoheit dafür erhalten bleiben.

Der Gemeindetag hat ein Positions- und Forderungspapier verabschiedet, das die Stellschrauben der Energiewende aus der Perspektive des ländlichen Raums beleuchtet. Erforderlich ist ein Dreiklang aus Gerechtigkeit, selbstbestimmten Planens und Teilhabe. Der Energieexperte in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Stefan Graf, stellt in dieser Ausgabe die wesentlichen Punkte dieses wichtigen Papiers vor und erläutert sie.

→ Seiten 84 und 85

/// KLIMASCHUTZ

INTERNET HILFT BEI BEWERTUNGEN

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die von der Bundesregierung anvisierte Neutralität der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 zu erreichen, müssen ambitionierte Klimaschutzaktivitäten auf allen Ebenen sinnvoll ineinandergreifen. Dies verlangt eine umfangreiche Transformation in allen Sektoren, bei denen Kommunen mit gutem Beispiel vorangehen können. Ein Problem, das sich hierbei für Kommunen immer wieder stellt, ist, in Gremienbeschlüssen neben den rein wirtschaftlichen Aspekten auch klimarelevante Aspekte zu bewerten. Mit dem ambitionierten Ziel, dies zu ändern, startete im Jahr 2020 ein Projekt unter dem Titel: „Entwicklung einer praxisgerechten Methode zur

Bewertung der Klimaverträglichkeit kommunaler Entscheidungen“.

Das Institut für Systemische Energieberatung an der Hochschule Landshut hat in einer knapp 2,5-jährigen Projektlaufzeit eine App-basierte Anwendung entwickelt, die es Gemeinden und Städten ermöglichen soll, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Klimaerwärmung zu bewerten. Gefördert wurde das Projekt von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt.

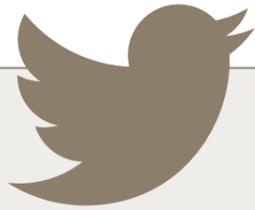
In diesem Heft stellen wir Ihnen dieses Projekt und seine Ergebnisse vor.

→ Seiten 86 bis 89

/// FEUERWEHREN

AKTUELLE THEMEN AUS DEM FEUERWEHRWESEN

Die gestiegenen Preise aufgrund der Inflation wirken sich auch bei den bayerischen Feuerwehren aus. Der Kauf von Einsatzfahrzeugen wird nochmals um ein gutes Stück teurer, der Bau von Feuerwehrgerätehäusern erscheint bisweilen utopisch. Die Preise sind immens gestiegen und Fachkräfte (Handwerker) Mangelware. Dennoch sind die Gemeinden und Städte gesetzlich verpflichtet, ihre Feuerwehr so auszustatten, dass sie Tag und Nacht ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Dem sollte auch der Freistaat Bayern Rechnung tragen. Beispielsweise, in dem er die staatlichen Zuschüsse für Feuerwehr-



Folgen Sie uns: twitter.com/BayerischerGem1



zwecke anhebt. Die aktuelle Zuschussrichtlinie ist noch vor Ausbruch des Ukraine-Kriegs veröffentlicht worden und bildet daher die Realität schon lange nicht mehr ab.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn der Freistaat es den Gemeinden und Städten ermöglichen würde, bei der Kalkulation der Pauschalen für die Abrechnungen von Einsätzen auch die Kosten für Bau und Unterhalt von Feuerwehrgerätekäusern anzusetzen.

Und dann gibt es noch die aktuelle Diskussion um eine Feuerwehr-Rente. Kommt die Rente? Stellt sie den ehrenamtlichen Dienst in Bayern in Frage? Weckt sie Begehrlichkeiten? Schafft der Freistaat eine Rechtsgrundlage dafür? Fragen über Fragen, mit denen sich der Beitrag von Willfried Schober, zuständiger Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, beschäftigt.

→ Seiten 90 bis 92

REGIONALENTWICKLUNG

LANDESGARTENSCHAU IN FREYUNG

Am 25. Mai 2023 startet die Bayerische Landesgartenschau in Freyung. Das große Ereignis, das bis zum 3. Oktober 2023 dauert, ist der Auftakt zur Entwicklung eines modernen Erholungs- und Tourismusstandorts auf dem Freyunger Geyersberg. Durch

die vielen städtebaulichen Maßnahmen wird etwas Bleibendes geschaffen, was noch lange nachwirkt. So war es bei den bisherigen Landesgartenschauen auch stets.

132 Gartenschautage mit 19 Themen-Weekenden laden dazu ein, die Natur zu genießen, Blumen anzuschauen und floristische Installationen zu bewundern. Außerdem kann man die Kletterwolke oder den Bewegungsparcour ausprobieren, sich über gärtnerische Themen informieren und ein Rahmenprogramm für Groß und Klein erleben.

Landesgartenschauen sind eine große Chance für Städte und Regionen. Sie ermöglichen Stadtentwicklung, schaffen attraktive Naturräume für Sport und Spiel, Freizeit und Naherholung. Sie steigern die Lebensqualität, erlauben Begegnungen mit einer intakten Natur und erhöhen nicht zuletzt den Bekanntheitsgrad von Stadt und Region.

In diesem Heft stellen wir Ihnen die Landesgartenschau 2023 ausführlich vor.

→ Seiten 93 und 94

KOMMUNALE

DER COUNTDOWN FÜR DIE KOMMUNALE LÄUFT

Auch in diesem Jahr ist es wieder soweit: die KOMMUNALE findet

statt! Die mittlerweile zur Tradition gewordene Großveranstaltung des Bayerischen Gemeindetags hat in diesem Jahr als Themenschwerpunkt die Klimawende. In diesem Heft wird über die bereits laufenden Vorbereitungsmaßnahmen berichtet. Unter dem Arbeitstitel: „Noch 5 Jahre bis zur klimaneutralen Gemeinde?“ werden eine Vielzahl von Einzelthemen vorgestellt. Beispielsweise die Gemeinden als Teil der Energiewende oder klimaneutralen Bauen und Heizen. Einen bedeutenden Teil soll auch der Bereich Wasser/Abwasser einnehmen.

Gemeinsam mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten der Geschäftsstelle wird ein hochkarätiges Fachprogramm zusammengestellt. Lassen Sie sich überraschen!

→ Seite 95

BAYERISCHER GEMEINDETAG

NEUER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Aufgrund personeller Veränderungen der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags drucken wir in dieser Ausgabe einen aktualisierten Geschäftsverteilungsplan für Sie ab.

→ Seiten 96 bis 100

INTERESSANTES AM RANDE DER BETTENSTEUER...

Nicht nur für Kenner des Kommunalabgabenrechts gab es Anfang dieses Monats einen kleinen politischen Aufreger: das Hickhack zwischen der Landeshauptstadt München und der Bayerischen Staatsregierung um die Sinnhaftigkeit und vor allem dann um die Zulässigkeit einer sog. „Bettensteuer“. An dieser Stelle sollen die Argumente dieses Streits nicht noch einmal breitgetreten werden, zumal zum einen zunächst einmal der Ober den Unter gestochen hat und zum anderen eventuell noch eine sicherlich spannende gerichtliche Auseinandersetzung bevorsteht.

Vielmehr sollen zwei andere Umstände beleuchtet werden, die sich am Rande des Gesetzgebungsverfahrens zugetragen haben und ein symptomatisches Licht darauf werfen, wie es der Gesetzgeber und der Gesetzgeber ab und zu mit der kommunalen Selbstverwaltungshoheit halten.

Erstens: Das Verfahren

Wissen Sie, was ein „Omnibusgesetz“ ist? Das ist eine Verfahrensweise, mit der der Gesetzgeber besonders eilige Gesetze möglichst ohne großes Aufheben durch das Parlament schleusen kann. Dazu wird das betreffende Gesetz nicht für sich etwa durch die Staatsregierung in den Landtag eingebracht, sondern die staatstragenden Fraktionen nutzen ein schon laufendes Gesetzentwurf quasi wie in einen Omnibus einzusteigen und unbemerkt mitzufahren. Oder hätten Sie gedacht, dass sich hinter einem „Änderungsan-

trag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ das Verbot der Bettensteuer verbirgt?

Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens lässt sich streiten, politisch unsauber ist dieser Huckepacktrick allemal. Vor allem weil damit auch die Beteiligungsmöglichkeiten der kommunalen Spitzenverbände entweder gänzlich ausgeschaltet oder aber extrem verkürzt werden. Im genannten Beispiel blieben dem Gemeindetag gerade mal zwei Tage für eine Stellungnahme...

Zweitens: Das Bild der Kommunalen Selbstverwaltung

Manchmal ist es nicht nur interessant, sondern durchaus entlarvend, sich die Debatten im Bayerischen Landtag anzuhören oder die Protokolle durchzulesen. Nachfolgend ein wörtliches Zitat des Bayerischen Wirtschaftsministers und stellvertretenden Ministerpräsidenten, Hubert Aiwanger, im Rahmen der Aussprache zu eben jenem Bettensteuergesetz: „Wir stehen für starke Kommunen, für viel Entscheidungskompetenz, wenn denn die Kommunalpolitik vernünftig geführt ist.“

Wie bitte? Und was vernünftig ist, bestimmt selbstverständlich der Freistaat! Auf den Vorhalt, wo denn eine solches Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Kommunen rechtlich zu verorten sei, legt Aiwanger



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

nochmals nach: „Das ist das ganz normale Subsidiaritätsprinzip.“ Dazu fällt einem wirklich nichts mehr ein.

Man kann in einer pluralen und demokratischen Gesellschaft über vieles streiten. Übrigens auch über die Bettensteuer. Die kommunale Selbstverwaltung aber derart grundsätzlich in Frage zu stellen, ist nicht mehr akzeptabel.

POSITIONSPAPIER ZUR ENERGIEWENDE IM STROMBEREICH: AKZEPTANZ IM LÄNDLICHEN RAUM ERHALTEN UND STÄRKEN!

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

Die Flächeninanspruchnahme für die allgemein akzeptierten, hohen Ausbauziele der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung wird in besonderem Maße den ländlichen Raum treffen. Sogar wenn es gelingt, wie im aktuellen LEP-Entwurf vorgesehen, auch auf den Dächern und anderen bebauten bzw. versiegelten Flächen (insbesondere Parkplätze) die Photovoltaikpotentiale zu heben: Die Zubauziele für PV bis 2030 beanspruchen jedenfalls rundabout 35.000 zusätzliche Fußballfelder Fläche und sogar die Staatsregierung fordert schon „in den nächsten Jahren“ einen Zubau von bis zu 1.000 Windkraftanlagen (nach den Plänen der Elektrizitätswirtschaft sollen mindestens bis 2040 wöchentlich zwei Anlagen in Betrieb gehen). Des Weiteren bedarf es Zuwegungen und Platz für Speicheranlagen und Transformatoren, sowie zusätzliche oberirdische Stromleitungen und -masten.

Bei dieser Ausgangslage sah sich der Gemeindetag gefordert, ein [Positionspapier](#) aus der Sicht des ländlichen Raums vorzulegen, also den betroffenen Gemeinden eine Stimme zu verleihen. Herausgekommen sind 25 ganz konkrete Forderungen, die wiederum in zehn grundsätzlichen Positionen zusammengefasst wurden. Folgende Sätze, des insbesondere von den Repräsentanten der sieben Bezirksverbände beschlossenen Papiers, sind hervorzuheben: „Die ländlichen Räume sind bereit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Maßstab für den Umfang der Auf-

gabe ist nicht der örtliche Verbrauch, sondern die Energiebedarfe auch der umliegenden Städte sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe.“ Um diese Zusage dauerhaft einhalten zu können, wird jedoch ein Dreiklang aus Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe eingefordert. Hier ist nicht der Ort, die einzelnen Positionen zu wiederholen. Dafür wird das Papier zur hoffentlich lohnenswerten Lektüre empfohlen. Nachfolgend werden lediglich die Forderungen zu den drei derzeit drängendsten Themen verdeutlicht:

1. FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN

Es sind die verschiedensten Papiere und Forderungen auf dem Markt (zuletzt das Diskussionspapier der Stiftung Umweltrecht), wie das Bauplanungsrecht dahingehend geändert werden sollte, dass ausreichend Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Und mit einem Schnellschuss wurden die Freiflächenanlagen entlang der Autobahnen und der großen Schienenwege privilegiert. Unsere Forderungen greifen das Flächenbedürfnis dahingehend auf, dass die natur- und räumverträglichen Potentiale für PV schnellstmöglich in hoher Detaillierung nach einer einheitlichen Systematik ermittelt werden müssen. Des Weiteren fordern wir vom Freistaat, dass er sich – wie zum Beispiel Niedersachsen in seinem Klimaschutzgesetz – verbindlich zu landesweiten Ausbauzielen bekennt. Beides



STEFAN GRAF

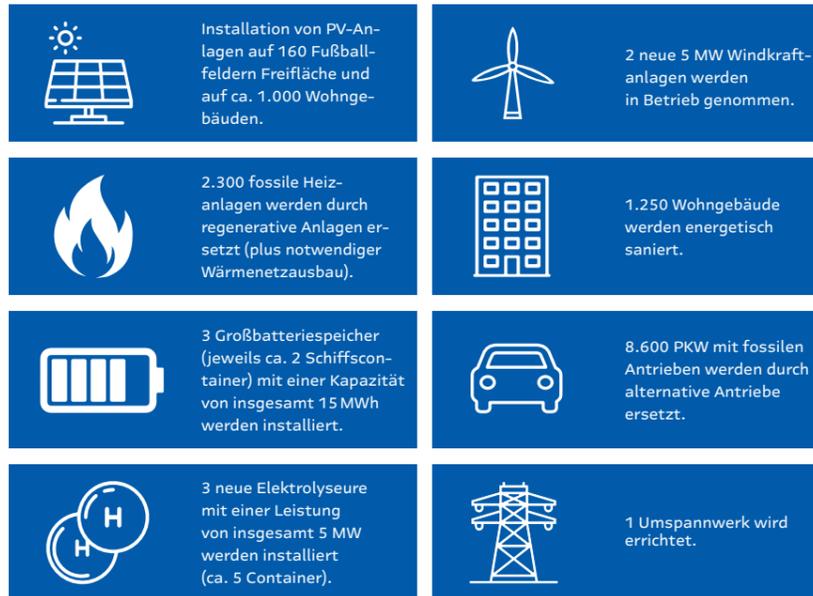
zusammen gibt jeder Gemeinde einen fairen Anhalt, welcher Flächenbeitrag auf sie entfällt. Um den umzusetzen, fordern wir ein vereinfachtes planungsrechtliches Zulassungsverfahren. Privilegierungstatbestände sind dagegen gänzlich ungeeignet, Flächen in Einklang mit den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen, und damit akzeptanzerhaltend, zu definieren.

2. WINDKRAFTANLAGEN

Die Realisierung der Flächenquoten des Windenergie-an-Land-Gesetzes wird in Bayern in die Hände der Regionalen Planungsverbände gelegt. Damit dennoch die örtliche Teilhabe an der Wertschöpfung gelingt, braucht es zunächst ein vertrauensvolles Miteinander von Planungsverband und betroffenen Gemeinden. Die konkrete Verwirklichung ist vielgestaltig: Es

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 360009-23, stefan.graf@bay-gemeindetag.de



gibt vermehrt Gemeinden, die selbst in den Anlagenbetrieb einsteigen. Da wo es an Know-how und auch am Geld fehlt, bedarf es passgenauer Unterstützung. Zum Beispiel beim Abschluss der Standortsicherungsverträge, bei der Projektentwicklung und bei der Rechtsformwahl. Auch wer eine Minderheitsbeteiligung wünscht, sollte diese durchsetzen können – hier sollen die Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet und eine unbürokratische bayerische gesetzliche Beteiligungsregelung kreiert werden. Aber es gibt auch die Gemeinden, die sich nicht unternehmerisch engagieren wollen. Für diese ist – wie in Brandenburg – ein eigener gesetzlicher Anspruch auf eine Prämie zu schaffen. Dieser soll in der Höhe über den Rahmen von § 6 EEG hinausgehen. Warum kann sich der Freistaat nicht auch an dieser Prämie beteiligen? Schließ-

lich profitiert er über die Gewerbesteuerumlage von jeder Windkraftanlage. Und bei Anlagen im Staatsforst könnte sich der Freistaat Hessen zum Vorbild nehmen: Hier werden die betroffenen Gemeinden über eine „Windenergie-dividende“ an den Pachtzahlungen der Anlagenbetreiber beteiligt.

3. VERTEILNETZE

Die Spatzen pfeifen es von den Dächern, dass die Verteilnetze derzeit das Nadelöhr bei der Umstellung auf die erneuerbaren Energien bilden. Die Gemeinden im ländlichen Raum sind in aller Regel nicht für die Netze zuständig. Aber sie rufen ihre Konzessionäre auf, hier nun zu liefern! Allerdings muss dafür das „neue Deutschlandtempo“ auch für die erforderlichen Genehmigungen gelten. Und für einen

vorausschauenden Netzausbau müssen die regulatorischen Investitionsbedingungen stimmen. Die Gemeinden bieten sich jedenfalls an, über Energienutzungspläne / -konzepte die Erfordernisse eines effizienten Netzausbaus mit der Planung der eE-Anlagen (z. B. Windkraftanlagen und PV-FFA in räumlicher Nähe, für eine optimale Netzauslastung) zu verschränken.

Mit Sorge blicken wir jedoch auf die Ausbaukosten, die – über die Netznutzungsentgelte – alleine die Stromkunden im ländlichen Raum zu schultern haben. Hier braucht es eine Umverteilung, das Energiewirtschaftsgesetz hält dafür bereits heute eine Rechtsgrundlage bereit. Darüber hinaus sehen wir einen Bedarf für neue Wege bei der Bemessung der Netznutzungsentgelte. So sollten Energiegemeinschaften, die den in gemeinschaftlichen Anlagen produzierten Strom in Nähe der Anlage verbrauchen, zugunsten günstigerer Stromtarife deutlich weniger Netznutzungsentgelte entrichten müssen. In diesem Zusammenhang muss auch das System der Konzessionsabgaben, die die Gemeinden von den Verteilnetzbetreibern erhalten, an die Erfordernisse der Energiewende angepasst werden: Es kann nicht sein, was aber derzeit der Fall ist, dass die Gemeinden bei energiepolitisch erwünschtem Stromeigenverbrauch ihrer Bürger und Unternehmen, mit dem Wegfall der Konzessionsabgaben bestraft werden.

Helfen Sie mit, dass die Vorschläge keine frommen Wünsche bleiben!

KLIMARELEVANTE MASSNAHMEN BEWERTEN LEICHT GEMACHT

KLIMA+: EINE WEBBASIERTE SOFTWARE, DIE KOMMUNEN DABEI UNTERSTÜTZT, DIE KLIMAVERTRÄGLICHKEIT VON GREMIUMSBESCHLÜSSEN ABSCHÄTZEN ZU KÖNNEN.

Text Holger Wislicenus, Fabian Schnabl, Katharina Zeiser, Institut für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut, Prof. Dr. Petra Denk, Hochschule Landshut, Dr. Christian Lesny, Quatura GmbH

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die von der Bundesregierung avisierte Neutralität der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 zu erreichen, müssen ambitionierte Klimaschutzaktivitäten auf allen Ebenen sinnvoll ineinandergreifen.

Dies verlangt eine umfangreiche Transformation in allen Sektoren, bei welcher Kommunen mit gutem Beispiel vorangehen sollten. In der kommunalen Praxis fehlt den Gremien in der Regel die Möglichkeit, neben den rein wirtschaftlichen Aspekten auch klimarelevante Aspekte zu bewerten.

Mit dem ambitionierten Ziel dies zu ändern, startete am 06.01.2020 ein Projekt unter dem Titel „Entwicklung einer praxisgerechten Methode zur Bewertung der Klimaverträglichkeit kommunaler Entscheidungen“.

In Zusammenarbeit mit der Quatura GmbH entwickelte das Institut für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut in einer knapp zweieinhalbjährigen Projektlaufzeit eine webbasierte Software, die es Kommunen ermöglicht, die Auswirkungen auf die Klimaerwärmung von Gemeinde- / und Stadtratsbeschlüssen zu bewerten. Gefördert wurde das Projekt von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU).

KLIMA+ KOMMT ZUM RICHTIGEN ZEITPUNKT

Ziel der Bundesregierung ist eine vollständige Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Das bedeutet, es soll weniger CO₂ ausgestoßen werden, als über Wälder oder andere Wege absorbiert werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Städte und Gemeinden in der Verantwortung ihren Einfluss zu nutzen, um entsprechende Änderungen anzustoßen. So entscheiden diese unter anderem über die Stadtplanung und die Verkehrsinfrastruktur, die die Grundlage für eine klimaneutrale Mobilität bilden. Zudem können sie Anreize für Energieeinsparungen geben, indem sie in Baugebieten vermehrt auf Energieeffizienz setzen.

Durch eine energetische Optimierung der eigenen Liegenschaften kann die Vorbildfunktion innerhalb der Bevölkerung weiter gestärkt werden.

Schon mehr als 60 Städte und Gemeinden in Deutschland haben mit der Ausrichtung des Klimanotstands einerseits die entscheidende Rolle jeder einzelnen Kommune erkannt und andererseits ein deutliches Zeichen hinsichtlich der derzeit nicht möglichen Zielerreichung der CO₂-Neutralität gesetzt. Gleichzeitig steigt mit dieser Erkenntnis die Notwendigkeit und Unumgänglichkeit, möglichst jeden kommunalen Beschluss hinsichtlich der Klimawirkung zu prüfen, um Entscheidung unter Berücksichtigung dieses Aspekts treffen zu können. Klima+ kommt daher zum genau

richtigen Zeitpunkt und verfolgt das Ziel, Beschlüsse sowohl ökologisch als auch ökonomisch in einer frühen Phase der Projektidee erstmalig bewerten zu können.

KLIMA+ IST IN ENGER ZUSAMMENARBEIT MIT DREI KOMMUNEN ERARBEITET WORDEN

Um eine effiziente, pragmatische und nutzerfreundliche Bewertung von Gemeinde- und Stadtratsbeschlüssen zu ermöglichen, ist Klima+ in Zusammenarbeit mit ausgewählten Kommunen und damit den späteren Nutzern erarbeitet worden.

Um die Praxistauglichkeit wie auch die Übertragbarkeit des Tools sicherzustellen, haben drei Kommunen unterschiedlicher Größenordnung die Erarbeitung von Klima+ unterstützt. Dies sind die Städte Wolfratshausen (18.666 Einwohner), Pfaffenhofen an der Ilm (25.781 Einwohner) sowie Erlangen (110.998 Einwohner). Alle drei haben den Klimanotstand bereits ausgerufen und konnten dementsprechend wertvolle Erfahrungen in die Entwicklung von Klima+ einbringen.

Der Anspruch war, ein praxistaugliches Werkzeug zu schaffen, welches Entscheidungsträger sensibilisiert, die Bewusstseinsbildung für die Klimaauswirkungen bei Gremienbeschlüssen stärkt und grundsätzlich für sämtliche Städte und Kommunen in Deutschland einsetzbar ist.

KLIMA+ BIETET EINE VIELZAHL AN FUNKTIONEN

Klima+ gibt Städten und Gemeinden ein breites Spektrum an Funktionen an die Hand, mit welchen die Klimaverträglichkeit von Beschlussvorlagen auf kommunaler Ebene systematisch und in einem frühen Stadium der Entscheidungsfindung abgeschätzt werden kann.

Die Software unterstützt dabei, kommunale Vorhaben sowohl hinsichtlich der Treibhausgasemissionen als auch der Wirtschaftlichkeit praxisnah bewerten zu können. Dabei ist die Nutzung des Programms zu einem Zeitpunkt angedacht, zu dem in der Regel noch keine genauen Daten und Parameter zu einem Projekt vorliegen.

Im Programm können für drei Kategorien, die erfahrungsgemäß eine hohe Klimawirkung aufweisen (Gebäude, Mobilität, Verwaltung) jeweils eigene Anwendungsfälle angelegt und bewertet werden. Die Bearbeitung eines jeden Anwendungsfalles folgt dabei demselben logischen Schema.

Jeder Anwendungsfall setzt sich aus mehreren Reitern zusammen, die wiederum in Eingabe- / und Ergebnisreiter unterschieden werden. Eine Fortschrittsleiste in Form von grünen Punkten am oberen Bildschirmrand ermöglicht es dem Benutzer jederzeit zu erkennen, in welchem Reiter er sich derzeit befindet und welche Reiter noch bearbeitet werden müssen. Beim Ausfüllen der Reiter kann der Benutzer

stets auf voreingestellte Standardwerte zurückgreifen, die bei Bedarf auch individuell angepasst werden können.

Soll beispielsweise die Generalsanierung eines Gebäudes bewertet werden, sind neben den allgemeinen Angaben (bspw. Name des Benutzers, des Verantwortlichen) zunächst Basis-Daten zum Projekt auszufüllen. In diesem konkreten Anwendungsfall sind dies unter anderem Angaben zum Betrachtungszeitraum, dem Gebäudetyp (z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus) oder der Netto- beziehungsweise Brutto-Grundfläche des Gebäudes (vgl. Abbildung 1).

Sobald die Basis-Daten vollständig hinterlegt wurden, kann der Benutzer in den optionalen Angaben neben dem derzeit im betrachteten Gebäude verbauten Heizsystem unter anderem die aktuellen Energieverbräuche (Wärme, Strom) eingeben, bevor im darauffol-

genden Reiter die Strukturdaten und aktuellen Treibhausgasemissionen des Bestandsgebäudes als Zwischenergebnis angezeigt werden.

Nach erfolgreicher Prüfung dieser ist es nun möglich, innerhalb des Anwendungsfalles drei verschiedene Varianten anzulegen, die miteinander verglichen und einer Referenzvariante gegenübergestellt werden sollen. Dem Benutzer stehen dabei im Rahmen der Variantendefinition eine Vielzahl an Eingabemöglichkeiten zur Verfügung. So kann dieser beispielsweise für jede Variante einen anderen Dämmstandard (GEG, Effizienzhaus 55 und 40, Passivhaus) – der nach Umsetzung der Sanierung erreicht werden soll – definieren. Ferner können Angaben zum zukünftig genutzten Heizsystem, inklusive der damit verbundenen Grund- / und Arbeitspreise sowie dem zu erwartenden Wärme- / und Strombedarf getätigt werden.

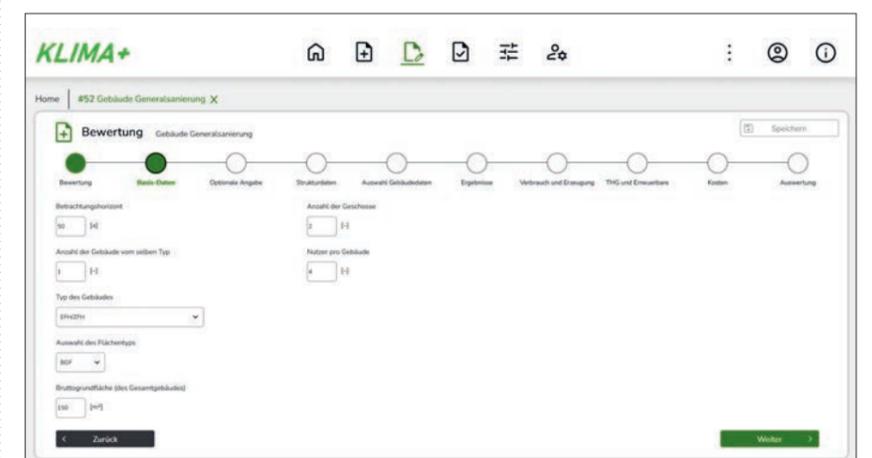


Abbildung 1: Übersicht Aufbau Bewertung am Beispiel „Generalsanierung“

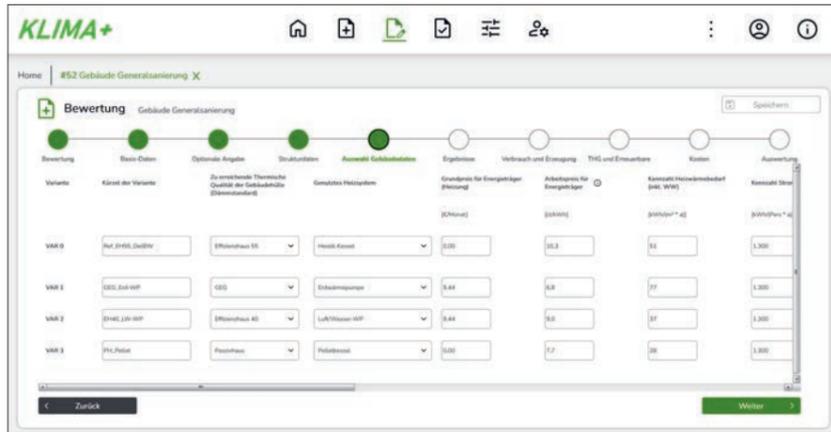


Abbildung 2: Variantendefinition am Beispiel der „Generalsanierung“

Auch ist es beispielsweise möglich, im Rahmen der Bewertung einer Generalsanierung die Installation einer PV-Anlage einzubeziehen. Dabei unterscheidet das Programm zwischen einer Süd- / West- / und Ost-Ausrichtung der Module, die vom Benutzer je Variante flexibel festgelegt werden kann.

Um auch Fördermittel berücksichtigen zu können, hat der Benutzer die Möglichkeit, einen individuellen Fördersatz anzusetzen oder aber auf gängige Förderungen der BAFA mit den entsprechenden im Programm hinterlegten Förderquoten zurückzugreifen (siehe Abbildung 2).

Sobald alle Varianten angelegt wurden, werden die Ergebnisse in den nachfolgenden Reitern in tabellarischer Form dargestellt. Dies sowohl aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive als auch hinsichtlich der Klimawirkung der einzelnen Varianten. Als betriebswirtschaftliche Kenngrößen werden neben

den Kapitalwerten der einzelnen Varianten auch die resultierenden Investitionskosten, sowie die jährlich anfallenden Kosten dargestellt. Eine Bewertung der Klimawirkung wird durch die ausgewiesenen Treibhausgasemissionen der einzelnen Varianten ermöglicht. Dabei wird zwischen Treibhausgasemissionen, die auf die Wartung, den Stromverbrauch und den Wärmeverbrauch zurückgehen, unterschieden. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse einer Bewertung er-

möglicht die abschließende grafische Auswertung des Anwendungsfalles. In dieser werden in zwei Dimensionen die absoluten CO₂-Emissionen im Lebenszyklus sowie der Kapitalwert der einzelnen Varianten ausgewiesen. Dies unter Berücksichtigung des gesetzlichen sowie eines individuell hinterlegten CO₂-Preises (siehe Abbildung 3).

Werden dabei zunächst die Kapitalwerte betrachtet (eine Farbe pro Anwendungsfall, quadratisch: Bewertung mit gesetzlichem CO₂-Preis, Kreis: mit individuell – kommunenspezifisch – wählbarem CO₂-Preis), so fällt auf, dass derjenige der Variante, die als GEG-Standard mit einer Erdwärmepumpe als Wärmeerzeuger definiert wurde, am wirtschaftlich vorteilhaftesten ist. Dies ist im Wesentlichen auf die in dieser Variante vorhandenen geringsten gesamten Investitionskosten sowie den geringsten Arbeitspreis für den Energieträger zurückzuführen.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Perspektive ist es anhand der Grafik schnell und einfach möglich, die klimatischen Auswirkungen der einzelnen Varianten zu bewerten. So werden für jede der Varianten die absoluten CO₂-Emissionen im gesamten Lebenszyklus angezeigt. In diesem Fall ist diejenige Variante, in der ein Pelletkessel als Wärmeerzeuger hinterlegt wurde, mit den geringsten CO₂-Emissionen verbunden und somit hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen die am sinnvollsten umzusetzende Variante. Da diese Passivhaus-

variante nur einen leicht schlechteren Kapitalwert aufweist, jedoch hinsichtlich der CO₂-Emissionen im Lebenszyklus deutliche Vorteile gegenüber der wirtschaftlichsten Variante (40 % weniger CO₂) aufweist, sollte diese Variante weiterverfolgt werden.

MIT EINER EINFACHEN BEDIENUNG SCHNELL UND ZUVERLÄSSIG ZUR ENTSCHEIDUNGSFINDUNG GELANGEN

Die einfache Bedienbarkeit des Programmes ermöglicht es, auch themenfremden Benutzern, bereits nach kurzer Einführung schnell und einfach fundierte Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten, sodass die Stadt- / und Gemeinderäte sowie Bürgermeister für die Klimarelevanz der Entscheidungen sensibilisiert werden können.

Die flexiblen Eingabemöglichkeiten, sowie die Möglichkeit, die Parameter individuell anzupassen, ermöglichen es, das jeweilige Vorhaben anhand eigener Erfahrungswerte oder auch bereits vorliegender Informationen weiter zu konkretisieren und zu detaillieren.

Schon bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage unterstützt das Programm dabei, Klimaschutz direkt mitzudenken. Negative Auswirkungen können so frühzeitig erkannt, klimaschonende Alternativen aufgezeigt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Klima+: Ein Programm, dessen zu Grunde liegende Methode Modellcharakter beweist, einfach auf verschiedene Kommunen übertragen werden kann und dessen Einführung in Städten und Gemeinden somit nichts mehr im Wege steht.

Sollten Sie Interesse haben, können Sie sich unter folgendem Link einen Testzugang sichern (klima-tool.de)!

Kontakt:
Institut für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut

Prof. Dr. Petra Denk
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Tel.: +49 871 506-274
Fax: +49 871 506-506
info@ise-landshut.de
ise-landshut.de

Quatura GmbH
Dr. Christian Lesny
Bachstraße 1a
84030 Ergolding

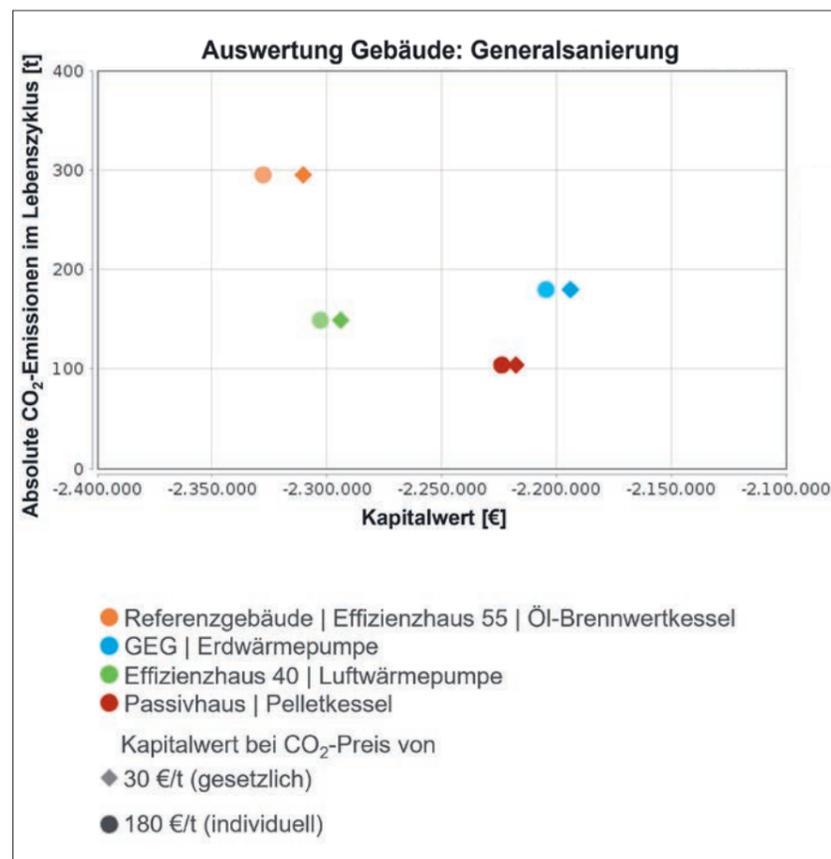


Abbildung 3: Grafische Ergebnisdarstellung in Klima+ am Beispiel "Generalsanierung"

AKTUELLE THEMEN AUS DEM FEUERWEHRWESEN

Text Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindegtag

1. HÖHERE STAATLICHE ZUSCHÜSSE FÜR DEN BAU BZW. DIE ERWEITERUNG VON FEUERWEHRGERÄTEHÄUSERN

Zahlreiche Gemeinden, Märkte und Städte haben sich in jüngster Zeit an die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindegtags gewandt mit dem Hinweis darauf, dass aufgrund der deutlich gestiegenen Inflation, Energiepreise, steigenden Zinsen und der massiv gestiegenen Preise für Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge und Baumaterial für Feuerwehrgerätehäuser die staatlichen Zuschüsse nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) bei weitem nicht mehr das angepeilte Ziel von ca. 30 Prozent staatlicher Förderung erreichen. Die aktuell geltenden Zuwendungsrichtlinien sind noch vor dem Ukraine-Krieg in Kraft getreten und berücksichtigen die aktuelle Entwicklung nicht.

Nach den derzeit geltenden Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 17. Dezember 2021 (BayMBL 2022 Nr. 46 vom 19. Januar 2022) fördert der Freistaat Bayern den Bau bzw. die Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern im Wege einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Nach Ziffer 6.2 Satz 2 FwZR decken die Festbeträge dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrhauses erforderlich sind. Aktuell gewährt der Staat für den 1. und 2.

Stellplatz je 60.500 Euro, für den 3. bis 5. Stellplatz je 74.800 Euro, für den 6. bis 9. Stellplatz je 91.300 Euro und ab dem 10. Stellplatz je 104.500 Euro. Für Gemeinden in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf erhöht sich der jeweilige Festbetrag um 5 Prozent. Diese Beträge werden gewährt für den Neubau eines Feuerwehrhauses oder die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude. Sollten Stellplätze durch Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude oder durch den Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bereits bestehendes Feuerwehrhaus geschaffen werden, gewährt der Staat jeweils nur ca. die Hälfte der o. g. Festbeträge.

Die derzeit gültigen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2024.

Die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Zuwendungsrichtlinien berücksichtigen naturgemäß nicht die mittlerweile exorbitant gestiegene Inflationsrate in Deutschland sowie die durch den Ukrainekrieg ausgelösten wirtschaftlichen Erschwernisse, die beispielsweise zu Engpässen bei Handwerksbetrieben und massiv gestiegenen Energiekosten geführt haben.

Auf die Nachfrage der Geschäftsstelle, ob eine Anhebung der Förderfestbeträge für Feuerwehrgerätehäuser vom Freistaat Bayern in Erwägung gezogen wird, verweist das Innenministerium



WILFRIED SCHOBER

auf laufende Baumaßnahmen des Freistaats für seine drei Landesfeuerweherschulen und auf die stark gestiegenen Personalkosten für diese Schulen. Da auch diese Kosten vollständig aus dem „Topf“ der Feuerweherschutzsteuer finanziert werden müssen, sei aktuell keine Änderung der bestehenden Zuwendungsrichtlinien geplant.

Die Geschäftsstelle hält es dessen ungeachtet für angebracht, auf eine kurzfristig vorzunehmende Anpassung der Förderfestbeträge für die Errichtung von Stellplätzen in Feuerwehrgerätehäusern zu dringen. Ein entsprechendes Forderungsschreiben ist an das Innenministerium ergangen. Darin heißt es wörtlich:

„Wir bitten ... um eine umgehende Anpassung der Zuwendungsrichtlinien an die geänderten Verhältnisse. Neben einer deutlichen Anhebung der Förderfestbeträge für den Kauf von Ein-

satzfahrzeugen und die Schaffung erforderlicher Stellplätze in Feuerwehrgerätehäusern schlagen wir zusätzlich vor, künftig die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern in den Katalog förderfähiger Maßnahmen aufzunehmen.

Darüber hinaus regen wir an, anstelle der bisherigen Förderung der Stellplätze in Feuerwehrgerätehäusern eine generelle pauschale Infrastrukturförderung im Bereich des Feuerwehrwesens einzuführen. Bekanntlich benötigt eine Feuerwehr nicht nur Stellplätze für ihre Einsatzfahrzeuge, sondern zahlreiche weitere notwendige Einrichtungen innerhalb ihres Feuerwehrgerätehauses.“

2. KALKULATION DER PAUSCHALEN IN FEUERWEHR-KOSTENSATZUNGEN; BERÜCKSICHTIGUNG VON BAU- UND UNTERHALTKOSTEN VON FEUERWEHRGERÄTEHÄUSERN

Die meisten bayerischen Gemeinden und Städte rechnen Feuerwehreinsätze über ihre Feuerwehr-Kostensatzungen ab. Mit Anlage 6 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein praxisgerechtes Muster für die Berechnung von Pauschalsätzen erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. In diesem Muster wird jedoch nur auf die Kosten der Anschaffung sowie Wartung und Pflege der Einsatzfahrzeuge abgestellt.

Außerdem können Pauschalen für den Personalaufwand angesetzt werden. Die Kosten für Bau und Unterhalt von Feuerwehrgerätehäusern bleiben außer Betracht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung vom 18. Juli 2008 (4 B 06.1839) festgestellt, dass „Einsatzkosten“ nur solche seien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zum Einsatz bereitgehaltenen Fahrzeugen, Gerätschaften und Feuerwehrleuten stehen. Feuerwehrgebäude dagegen kämen nicht „zum Einsatz“. Der für ihre Herstellung und Unterhaltung erforderliche Aufwand zählt zu den allgemeinen Kosten der Einrichtung Feuerwehr. Er entstehe aber nicht, wie Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG für einen Er-

satzanspruch voraussetzt, durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen. Ungeachtet dieser Rechtsprechung hat das Präsidium des Bayerischen Gemeindegtags auf seiner Sitzung im Februar 2023 beschlossen, das bayerische Innenministerium aufzufordern, das Berechnungsschema für die Kalkulation der Pauschalbeträge in Feuerwehrkostensatzungen um den Punkt „Kosten für Bau und Unterhalt von Feuerwehrgerätehäusern“ zu erweitern. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sei nicht einzusehen, dass diese Kosten nicht berücksichtigt werden sollten. Da vorgeschrieben sei, Feuerwehrfahrzeuge und -geräte in Gerätehäusern unterzubringen, sei es nur konsequent, auch diese Kosten auf diejenigen umzulegen, die Feuerwehreinsätze ausgelöst hätten.



Foto: © Hartmut910/pixelio.de

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 360009-30, wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Eine Nichtberücksichtigung der Kosten von Bau und Unterhalt dieser Häuser stellt letztlich eine Privilegierung der Kostenschuldner bzw. ihrer Versicherungen dar. Wörtlich heißt es in einem entsprechenden Schreiben an das Ministerium: „Wir fordern deshalb, die Kosten für Bau und Unterhalt von Feuerwehrgerätehäusern in das Berechnungsschema der Kostenpauschalen im Muster des Ministeriums vorzusehen. Auch wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof diese Kosten in seiner Entscheidung vom 18.07.2008 (4 B 03.1839) bisher nicht als „Einsatzkosten“ ansieht, sollte der Freistaat Bayern von seinen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen und es den Kommunen ermöglichen, auch diese Kosten den Verursachern von Feuerwehreinsätzen in Rechnung zu stellen, anstatt sie der Allgemeinheit aufbürden zu müssen.“

3. FEUERWEHRRENTE

Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wirbt derzeit für die Schaffung einer Rechtsgrundlage, um auch in Bayern eine sog. Feuerwehrrente zu ermöglichen. Damit soll das Ehrenamt Feuerwehrdienst attraktiver gemacht werden. In einem Gespräch mit Präsident Dr. Brandl und der Geschäftsstelle am 28. November 2022 wiesen die Vertreter des Landesfeuerwehrverbands auf das Beispiel der Stadt Aschaffenburg hin, die kürzlich – ohne entsprechende Rechtsgrundlage – eine Feuerwehrrente beschlossen habe. Außerdem gäbe es sowohl in Thüringen

als auch in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2009 eine Feuerwehrrente. Ehrenamtliche Tätigkeiten erbringen in Bayern Personen in vielen Organisationen. Neben den Freiwilligen Feuerwehren stützen sich auch andere Hilfsorganisationen wie das Bayerische Rote Kreuz, die Malteser, die Johanniter, der ASB usw. auf eine Vielzahl Ehrenamtlicher. In Bayerns Gemeinden, Märkten und Städten wird ehrenamtliche Tätigkeit darüber hinaus in vielfältiger Art und Weise in unterschiedlichsten Formen erbracht.

Die Einführung einer Rente für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende würde zu einer – unerwünschten – Klassifizierung von Ehrenamt führen. Es darf aber künftig keine Ehrenamtlichen 1. Klasse und 2. Klasse geben! Das gilt es unbedingt zu verhindern. Über dieses Grundsatzproblem hinaus stellen sich eine Reihe weiterer Fragen:

Wird sich der Freistaat Bayern an der Finanzierung einer Feuerwehr-Rente beteiligen? Wenn ja, in welcher Höhe? Welches konkrete Verfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten und der Gewährung der Rentenzahlungen soll aufgelegt werden?

Es gilt auch zu verhindern, dass unter den Feuerwehren eine Konkurrenzsituation aufgrund unterschiedlicher Rentenmodelle für Feuerwehren mit vielen und wenigen Einsätzen entsteht. Wird die Feuerwehr-Rente auf die gesetzliche Rente bzw. auf Versorgungsleistungen angerechnet werden?

Unter welchen Voraussetzungen entsteht eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht?

Muss die Feuerwehr-Rente bei einem evtl. Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung eines Feuerwehrdienstleistenden berücksichtigt werden?

Zudem fordert das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags eine gesetzliche Regelung im Bayerischen Feuerwehrgesetz. Da in den Art. 6 ff BayFwG die zulässigen Entschädigungsleistungen abschließend geregelt sind, ist dies auch für eine solche „Zusatzleistung“ zwingend geboten. Eine vorsichtige überschlägige Berechnung für die kreisangehörigen Gemeinden ergibt für diese eine finanzielle Belastung im oberen zweistelligen Millionenbereich. Dies ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen kaum vorstellbar. Eine Ausweitung wird zu einer Überforderung der Haushalte führen.

Es ist geplant, mit Bayerns Innenminister Joachim Herrmann die Thematik eingehend zu klären.

EIN INSTRUMENT DER REGIONALENTWICKLUNG – BAYERISCHE LANDESGARTENSCHAU 2023 IN FREYUNG STARTET AM 25. MAI

Seit den ersten Ideen sind acht Jahre vergangen. Am 25. Mai ist es nun so weit: die Bayerische Landesgartenschau auf dem Freyunger Geyersberg im Dreiländereck Bayern-Böhmen-Österreich öffnet ihre Pforten.

Das Großereignis vom 25. Mai bis 3. Oktober 2023 ist nur der Auftakt zur Entwicklung eines modernen Erholungs- und Tourismusstandortes auf dem Freyunger Geyersberg. Durch die vielen städtebaulichen Maßnahmen wird etwas Bleibendes geschaffen, das noch lange nachwirkt. Eine Investition ins Grüne – mit einer feierlichen Eröffnung, die einen ganzen, wunderbaren Sommer lang dauern wird: die Bayerische Landesgartenschau in Freyung 2023.

„Wir freuen uns alle, dass nun sichtbar wird, woran wir seit Jahren arbeiten“, resümiert der Freyunger Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich. Mit Wald. Weite. Wunderbar. Sind 132 Gartenschautage mit 19 Themen- Wochenenden überschrieben. Sie laden dazu ein, die Natur zu genießen, Blumenschauen und floristische Installationen zu bewundern, die Kletterwolke oder den Bewegungsparcours auszuprobieren, sich über gärtnerische Themen zu informieren und ein großartiges Rahmenprogramm für Groß und Klein zu erleben.

Nicht alles war einfach, räumt der Bürgermeister ein. Die Corona-Pandemie führte zu einer Verschiebung der Gartenschau um ein Jahr und dann hat auch noch der Ukraine-Krieg für die ein oder andere Herausforderung ge-

sorgt: Lieferengpässe, Preissteigerungen, Personalmangel. „In einem guten Miteinander aller Beteiligten erreichen wir gemeinsam das Ziel. Die Besucherinnen und Besuchern der Landesgartenschau, der Stadt Freyung und der Region dürfen sich auf eine wunderbare, spannende Zeit in einer einmaligen Natur freuen und die Herzlichkeit der Waidler erleben“, wirbt Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich.

Landesgartenschauen sind eine große Chance für Städte und Regionen. Sie ermöglichen Stadtentwicklung, schaffen attraktive Naturräume für Sport und Spiel, Freizeit und Naherholung. Sie steigern die Lebensqualität, erlauben Begegnung mit einer intakten

Natur und erhöhen nicht zuletzt den Bekanntheitsgrad von Stadt und Region. Der Freyunger Bürgermeister Dr. Olaf sieht darin auch ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklung.

Jede Landesgartenschau steht für Einmaligkeit. Erstmals in Bayern findet eine auf einem 800 Meter hohen Berg statt. Ein Masterplan „Höhenpark“ für die Umgestaltung des Freyunger Geyersbergs mit seinen in die Jahre gekommenen Touristenappartements gaben 2015 den Ausschlag für die Bewerbung. Ein Leitbild oder eine Vision zur Weiterentwicklung des Geyersbergs fehlten. Der Stadtrat sah einen großen städtebaulichen wie freiräumlichen Handlungsbedarf, um



Auf das Dach des neugeschaffenen Parkdecks am Geyersberg kommt ein einmaliger Spielbereich, bei dem Kunst, Kultur und Konzeption verschmelzen.

Weitere Informationen erwünscht? lgs2023.de

diesen zentralen touristischen Punkt und Naherholungsraum für Einheimische für die nächsten Jahrzehnte attraktiv zu machen. Der Zuschlag kam und das Konzept wurde weiterentwickelt. Bürgerbefragung, Realisierungs- und Ideenwettbewerb folgten. Das Konzept in Freyung richtet sich nach der Topografie und den klimatischen Herausforderungen auf dem Geyersberg.

Das Gelände der Landesgartenschau teilt sich in drei Bereiche: Burgberg, Wiesenpark und Waldgärten. Der bereits im Mittelalter bedeutende Burgberg bietet all seinen Gästen einen blumigen Empfang. Vereine und Firmen präsentieren den Profi- und Freizeitgartenbau und schenken interessante sowie überraschende Einblicke in verschiedene Themenwelten.

Im Wiesenpark ist die Region zu Hause. In einem Regionalpavillon präsentieren sich alle 25 Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau im Wechsel. Hier wird die Lebensart der „Waidler“ hautnah spürbar. Über eine Kletterwolke und eine Wand zum Kraxln kann man den höchsten Punkt des Gartenschauareals besteigen und dann geht es über eine Rutsche wieder den Berg hinab. Den Duft des Waldes in der Nase, das Rauschen der Blätter im Ohr, die sanften Hügelketten des Waldes im Blick begleiten den Spaß an der Bewegung. Elf Mal wechseln die Blumenschauen während der Laufzeit der Gartenschau. Sie verteilen sich auf mehrere Ausstellungselemente. Dabei wird das Motto Wald. Weite. Wunder-

bar. Mit farbig, fröhlichen Akzenten in Szene gesetzt.

Ein Bergmischwald auf der Kuppe des Geyersbergs ist in das 11 ha große Gelände der Landesgartenschau eingebunden. Dieser Bereich ist geprägt durch Aussteller, die sich den Umwelt- und Naturschutz auf die Fahnen geschrieben haben oder sich mit nachhaltigem Wirtschaften beschäftigen. Die „Junge Gartenschau“ ist in den Waldgärten mit der „Schule im Grünen“ und einem täglich wechselndes Bastel-, Mitmach- und Spielprogramm für Kinder angesiedelt.

Der Freyunger Bürgermeister Dr. Heinrich möchte die Besucherinnen und Besucher zum Schwärmen bringen. „Wir wollen sie mitnehmen auf eine Reise durch unsere Heimat und den Besuch der Bayerischen Lan-

desgartenschau 2023 zu einem unvergesslichen Erlebnis machen“.

Eine Landesgartenschau ist vielschichtig, bespielt Themen wie Umwelt- / Naturschutz, Gartenbau, Kultur, Floristik, Unterhaltung – ist aber eben auch ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklung.

Um Hintergründe und nähere Einblicke dazu zu erhalten, werden Führungen auf dem Gelände der Gartenschau und zu ausgewählten Objekten der Stadtentwicklung wie der Volksmusikakademie oder der Genossenschaftsbrauerei Lang-Bräu angeboten. Eine Stadtführung gibt nicht nur Einblicke in die wechselvolle Geschichte von Freyung und die positive Entwicklung der jüngeren Vergangenheit, sondern wagt auch einen Ausblick in die Zukunft.



KOMMUNALE 2023 – DER COUNTDOWN LÄUFT!

Bis zur KOMMUNALE am 18. und 19. Oktober 2023 in Nürnberg scheint noch viel Zeit zu sein. Hinter den Kulissen laufen aber die Vorbereitungen schon auf höchsten Touren.

Viele Aufgaben sind auf viele Schultern verteilt und müssen abgearbeitet werden, bis sich die Türen für Ausstellung und den Kongress am 18. Oktober 2023 um 9.00 Uhr auf dem Gelände der Nürnberg Messe öffnen. Wir lassen Sie in diesem Jahr an den Vorbereitungen frühzeitig teilhaben, denn Vorfreude ist bekanntlich die schönste Freude.

Themenschwerpunkt des 13. bundesweiten Kongresses ist in diesem Jahr die Klimawende. An beiden Kongresstagen wollen wir unter dem Arbeitstitel „Noch 5 Jahre bis zur Klimaneutralen Gemeinde!“ eine Vielzahl von Einzelthemen vorstellen, z. B. Gemeinden als Teil der Energiewende oder klimaneutrales Bauen und Heizen. Einen bedeutenden Teil soll hierbei auch der Bereich „Wasser/Abwasser“ einnehmen. Gemeinsam mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten im Haus stellen wir hierzu ein hochkarätiges Fachprogramm zusammen.

Folgende weitere Themen befinden sich in der Vorbereitung:

- Kommunalfinanzen in Zeiten aktueller Krisen – Vor welchen Herausforderungen stehen Kommunen
- Die Digitalisierung der Verwaltung
- Ganztagesbetreuungsanspruch –

Umfang, Erfüllung und aktuelle Entwicklungen

- Frauen führen Kommunen – Bürgermeisterinnen im Amt
- Wege zum bezahlbaren Wohnraum

Für die Ausstellung in den Hallen sind derzeit bereits über 220 Aussteller angemeldet – die Ausstellung „rund um den kommunalen Bedarf“ bietet auch in diesem Jahr DIE Informationsplattform für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zusammen mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rathäusern.

Für das gesellige Miteinander werden wir wieder eine große Festveranstaltung am Abend des 18. Oktober ausrichten. Geplant ist hier unter anderem ein Auftritt der Bayerischen Bürgermeisterblaskapelle.

Bitte merken Sie sich den Termin **18./19. Oktober 2023** vor. Wir laden Sie bereits heute herzlich ein! Die Teilnahme ist für alle Verantwortlichen und Beschäftigten aus unseren Mitgliedsgemeinden wie immer kostenfrei.

Sollten Sie einen zweitägigen Besuch planen, können Sie sich unter www.business-und-service.de/messe/hotels/kommunale.html bereits jetzt Zimmer sichern. Diese Webadresse finden Sie auch auf unserer Homepage bay-gemeindetag.de/kommunale.

Wir freuen uns auf Sie in Nürnberg!



GESCHÄFTSSTELLE DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Stand 1. März 2023

DIREKTOR DER GESCHÄFTSSTELLE DR. FRANZ DIRNBERGER, GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDENTIALMITGLIED

Tel. 089 360009-11
franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Eva Nitz
Tel. 089 360009-11 und -12
eva.nitz@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet
Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (M)

WILFRIED SCHOBER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-30
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann
Tel. 089 360009-43
katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags (Erstellen von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen)
- Betreuung der Verbandszeitschrift
- Betreuung weiterer Publikationen
- Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts (Inhalt), sowie weiterer elektronischer Medien
- Reden, Statements, Glückwunschschriften

REFERAT I (R I) DR. JULIANE THIMET, DIREKTORIN

Tel. 089 360009-16
juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner
Tel. 089 360009-13
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
- Abwasserabgaberecht und Förderrichtlinien Wasser (RZWas)
- Wasserabgabesatzung und Entwässerungssatzung
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
- Fortbildung des technischen Personals bei den Wasserwerken Betreuung der Wasserwerksnachbarschaften e. V.
- AVB WasserV
- Benchmarking im Bereich Wasser/Abwasser
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfte-seminar Wasser/Abwasser
- Benennungen
- Kontakte zu anderen Verbänden
- Zuweisung von Grundsatzfragen

REFERAT II (R II) HANS-PETER MAYER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-17
hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner
Tel. 089 360009-13
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte einschl. Rechtstellung
- Strafrecht, Dienststrafrecht, Zivilrechtlicher Ehrenschatz
- Kommunalfinanzen, Steuergesetzgebung, -politik, Finanzausgleich, Statistiken

- Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags, Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Personalverwaltung
- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags

REFERAT III (R III) WILFRIED SCHOBER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-30
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann
Tel. 089 360009-43
katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Fiona Wagner Woodier

- Medien- und Rundfunkrecht (einschl. GEMA), Presserecht
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Gemeindepartnerschaften
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Landtagsbeauftragter
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Betriebs- und Organisationshandbuch)

REFERAT IV (R IV) CORNELIA HESSE, DIREKTORIN

Tel. 089 360009-22
cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib
Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Stefan Graf

- Straßen- und Wegerecht
- Straßenverkehrsrecht
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen, Winterdienst
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrsrecht (insb. Luftverkehr, Bahnen, Öffentlicher Personennahverkehr)
- Mobilität in Bayern
- Konversion
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Bayerische Verfassung, Grundgesetz
- Frauen führen Kommunen

REFERAT V (R V) FIOANA WAGNER WOODIER, OBERVERWALTUNGSRÄTIN

Tel. 089 360009-21
fiona.wagner-woodier@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Irena Matanovic
Tel. 089 360009-28
irena.matanovic@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive,

- Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen, Sozialhilfe, Jugend- und Altenpflege, Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen, Asyl- und Flüchtlingswesen, Integration
- Sport, Erholung und Freizeit
- Wohnungshilfe einschl. Obdachlosenunterbringung nach LStVG

REFERAT VI (R VI)**GEORG GROßE VERSPOHL, DIREKTOR**

Tel. 089 360009-26

georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Jennifer Hölzlwimmer**

- Öffentliches Dienstrecht (mit Ausnahme des Rechts der Bürgermeister), Ausbildungs- und Prüfungswesen, Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht, Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
- Besteuerung der Gemeinden (Umsatzsteuer, Ertragssteuer)
- Digitalisierung-E-Government
- Vermessungswesen (Geodaten)
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Kommunalwerkstatt)

REFERAT VII (R VII)**KERSTIN STUBER, DIREKTORIN**

Tel. 089 360009-15

kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Barbara Gradl**

- Vergabewesen
- Europarecht und Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)

REFERAT VIII (R VIII)**BARBARA GRADL, REFERATSDIREKTORIN**

Tel. 089 360009-37

barbara.gradl@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Kerstin Stuber**

- Grundfragen des Zivilrechts, Grundlagen des Urheberrechts
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau Architekten- und Ingenieurverträge
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten

REFERAT IX (R IX)**MATTHIAS SIMON, DIREKTOR**

Tel. 089 360009-14

matthias.simon@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Angelika Staib**

Tel. 089 360009-31

angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Andreas Gaß

- Bauplanungsrecht, Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge
- Bauordnungsrecht (incl.VStättV)
- Denkmalschutzgesetz
- Wohnungswesen
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung, Landesentwicklung, Regionalplanung
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft (ELER) Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Manöverschäden, Landbeschaffungsgesetz, Schutzbereichsgesetz

REFERAT X (R X)**STEFAN GRAF, DIREKTOR**

Tel. 089 360009-23

stefan.graf@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Angelika Staib**

Tel. 089 360009-31

angelika.staib@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Cornelia Hesse**

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme), Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser), Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und vorbeugender Klimaschutz, Energieeffizienz
- Post- und Telekommunikation
- Breitband
- Mobilfunkpakt
- Bergrecht
- Umweltrecht, insb. Abfall-, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht (Bodenschutz und Altlasten einschl. GAB)

REFERAT XI (R XI)**CLAUDIA DRESCHER, REFERATSDIREKTORIN**

Tel. 089 360009-25

claudia.drescher@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Melanie Steiner**

Tel. 089 360009-13

melanie.steiner@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Cornelia Hesse**

- Bestattungs- und Friedhofswesen (inkl. Gebühren)
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Bürgerbegehren, Bürgerentscheide
- Pass-, Ausweis- und Meldewesen, Personenstandswesen Feiertagsgesetz, Gewerberecht (GewO, GastG und LadschlG), Ordnungswidrigkeitenrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landesstraf- und Verordnungsrecht (LStVG) ohne Obdachlosenunterbringung
- Fundtiere
- Rechtsschutz ÖRAG-Vertrag

REFERAT XII (R XII)**DR. ANDREAS GAß, DIREKTOR**

Tel. 089 360009-19

andreas.gass@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Matthias Simon**

- Kommunalverfassungsrecht, Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen), Landkreisordnung, Bezirksordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung, KommZG, Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht, Bundes- und Landeswahlrecht

- Kommunalwirtschaft, Kreditwesen, Vermögenswirtschaft, Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen, Grundsätze der Privatisierung, Eigenbetriebsrecht
- Beihilfenrecht

REFERAT XIII (R XIII)

**JENNIFER HÖLZLWIMMER,
OBERVERWALTUNGSRÄTIN**

Tel. 089 36 00 09-45

jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Tel 089 36 00 09-13

melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfall (Gebühren)
- Steuerrecht (mit Ausnahme Steuerpolitik und -gesetzgebung, R II) ohne Besteuerung der Gemeinden (R VI)
- Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, sonstige kleine Gemeindesteuern nach KAG
- Kommunale Einrichtungen, Regelung des Anschluss- und Benutzungsrechts (ohne Wasser und Abwasser – R I)
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungszustellung, Verwaltungsprozessrecht
- Kosten- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

REFERAT XIV (R XIV)

BENEDIKT WEIGL, OBERVERWALTUNGSRAT

Tel. 089 360009-27

benedikt.weigl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Irena Matanovic

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de

- Zuweisung von Aufgaben durch den Geschäftsführer

SACHGEBIET 1 (S 1)

ASTRID HEROLD, VERBANDSATMSFRAU

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-35

astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

SACHGEBIET 2 (S 2)

KATRIN GRÄFE, SACHGEBIETSLEITERIN

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-18

katrin.graefe@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung der Geschäftsstelle

SACHGEBIET 3 (S 3)

MICHAELA KLEIN, SACHGEBIETSLEITERIN

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-29

michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

SACHGEBIET 4 (S 4)

SARAH FRANZ, SACHGEBIETSLEITERIN

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-32

sarah.franz@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags

KOMMUNE-AKTIV SOFTWARE: IHR JA ZU DIGITALISIERUNG UND MITARBEITERUNTERSTÜTZUNG

MEHR ALS NUR SITZUNGSMANAGEMENT

Lohr a.Main, März 2023

Das Thema Digitalisierung der Verwaltung ist nach wie vor in aller Munde. Auch deshalb, weil diese noch nicht vollständig in allen Rathäusern Einzug gehalten hat. Eigentlich verwunderlich, wo doch zum einen der Freistaat aktuell Anschaffungen hierzu fördert und zum anderen spezifische Softwarelösungen ein wesentlich effizienteres Arbeiten ermöglichen.

Bestes Beispiel hierfür ist die KOMMUNE-AKTIV Software der unterfränkischen multi-INTER-media GmbH:

Angefangen vom vereinfachten Sitzungsdienst über die zeitgemäße Gremienarbeit mit dem Rats- und Bürgerinformationssystem bis hin zur durchdachten Beschlussumsetzung – das Programm bietet eine enorme Arbeitserleichterung für öffentliche Verwaltungen und ergänzt dabei das digitale Angebot perfekt. Egal, ob kleine Kommune oder große Verwaltungseinheit, eine Anschaffung rechnet sich und wird zusätzlich durch die mühelose Einführung und große Nutzerfreundlichkeit schmackhaft gemacht.

Nadja Weigand von der Geschäftsführung bringt es auf den Punkt: „KOMMUNE-AKTIV ist für viele Rathäuser in ganz Deutschland eine unverzichtbare Arbeitsplattform. Mit nur wenigen Klicks erfolgt der digitale Austausch mit den Gremien, hohe Papierberge und eine zeitintensive Sitzungsvorbereitung gehören der Vergangenheit an. Kurz gesagt – KOMMUNE-AKTIV unterstützt Sie bei Ihren täglichen Abläufen und sorgt so für noch mehr Struktur und Effizienz.“

ANZEIGE



Bereit für die Digitalisierung im Bereich Sitzungsdienst?

Bei der KOMMUNE-AKTIV Software liegen die Vorteile auf der Hand:

- Große Arbeitserleichterung und Zeitersparnis für Ihre Verwaltung - von der Vorlagenerstellung über die Planung bis hin zur Nachbereitung von Sitzungen
- Im Paket dabei: Rats- und Bürgerinformationssystem für den digitalen Informationsaustausch mit Ihren Gremien und Bürgern
- Mehr als nur Sitzungsmanagement: weitere Funktionen inklusive, mit denen Sie Ihre Verwaltungsabläufe optimal strukturieren und so den Überblick behalten - z. B. Aufgaben- und Beschlussverfolgung, Digitale Akte
- Praxiserprobt und nutzerfreundlich - in Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen entwickelt
- Attraktiver Preis für das Gesamtpaket - transparent unter www.kommune-aktiv.de/preise - in Bayern aktuell förderfähig!

Online-Präsentation:
Rufen Sie uns an - wir stellen Ihnen KOMMUNE-AKTIV gerne näher vor: **09352 500995-0**

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. **09352 500995-0**
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de



AUS DEM VERBAND

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel, Gemeinde Heroldsbach, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Forchheim, zum 55. Geburtstag
 Ersten Bürgermeister Christian Hornsteiner, Gemeinde Farchant, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Garmisch-Partenkirchen, zum 50. Geburtstag



AUS DEM DSTGB

/// ROG: KOMMUNALE SPITZENVERBÄNDE NEHMEN ZUR NOVELLE DES RAUMORDNUNGSGESETZES STELLUNG

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetz-

zes und anderer Vorschriften (RO-GÄndG – BT-Drs. 20 / 4823) plant die Bundesregierung verschiedene Gesetzesänderungen, um insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Im Rahmen einer BT-Ausschussanhörung hat der DStGB in dieser Woche zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Entwurf umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Weiterentwicklung der digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung (Neufassung § 9 Abs. 2 bis 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG)),
- Beschleunigung der Planungsverfahren durch die Vermeidung von Redundanzen, indem bei Änderungen von Planentwürfen, die nach der Bürgerbeteiligung stattfinden, nur noch erstmalig oder stärker Betroffene zu beteiligen und Stellungnahmen nur mehr zu diesen Änderungen zulässig sein sollen (Änderung § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG),
- Ausweitung von Zielabweichungsverfahren; dies kommt auch dem Ersatz alter Windkraftanlagen durch neue Anlagen zugute (Neufassung § 6 Abs. 2 ROG),
- Stärkung des Planerhalts durch die Ausweitung von Planerhaltungsnormen (Änderung § 11 Abs. 3 ROG), und
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, um eine

doppelte Umweltverträglichkeitsprüfung zu vermeiden (Änderung von § 15 ROG und von § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Intention der Gesetzgebers, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Infrastruktur und der erneuerbaren Energien weiter zu verschlanken und zu beschleunigen, ist nicht nur richtig, sondern dringend notwendig.

Angesichts des akuten Fachkräftemangels in den Planungs- und Genehmigungsbehörden bedarf es dennoch weitergehender Regelungen, um das gesetzgeberische Ziel auch tatsächlich zu erreichen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben zum Natur- und Artenschutz im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung sowie im Kontext der geplanten sog. Go-to-Areas für erneuerbare Energien.

Weitere Details zu Einzelfragen und die Stellungnahme der Bundesvereinigungen der Kommunalen Spitzenverbände finden sich unter bundestag.de.

Quelle: DStGB Aktuell 0423



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// KOSTENFREIE TELEFONHOTLINE ZUR BERATUNG ÜBER DIE ENERGIEPREISBREMSEN

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt seit dem 1. März über die dena eine kostenfreie Telefonhotline zur Beratung über die Energiepreisbremsen unter der Nummer 0800 78 88 900 zur Verfügung.

Ab dem 1. März 2023 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die dena eine kostenfreie Telefonhotline zur Beratung über die Energiepreisbremsen zur Verfügung.

Über die Hotline können sich alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen über die Funktions- und Wirkungsweise der Strompreis-, Gaspreis- und Wärmepreisbremse informieren.

Die Hotline berät auch über die allgemeinen Fragen zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Rahmen der Strompreisbremse, damit betroffene Anlagenbetreiber eine möglichst vollständige und korrekte Eigenerklärung

abgeben können. Das erforderliche Excel-Tool für die Eigenerklärung für den Abrechnungszeitraum 1.12.22 bis 31.3.23 soll in Kürze durch die Übertragungsnetzbetreiber bereitgestellt werden.

Die Hotline ist unter der Nummer 0800-78 88 900 zu erreichen. Sie ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 erreichbar.

Weitere Informationen und FAQs vom BMWK: bmwk.de



PLANEN & BAUEN

/// BUNDESBAUMINISTERIUM STARTET FÖRDERPROGRAMM „KLIMAFREUNDLICHER NEUBAU“

Ab dem 1. März 2022 gibt es ein neu aufgelegtes Förderprogramm des Bundes, welches erstmals den ganzen Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick nimmt – vom Bau über den Betrieb bis zum potenziellen Rückbau in ferner Zukunft.

Ziel des Programms „Klimafreundlicher Neubau“ ist es, investive Maßnahmen zur Reduzierung der Umwelt- und Klimawirkungen von Neubauvorhaben

anzureizen. Neue Gebäude sollen dergestalt entwickelt werden, dass sie sich durch geringe Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus, reduzierten Energieverbrauch in der Betriebsphase sowie einen hohen Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens auszeichnen.

Gefördert werden:

- Neubau und Ersterwerb (längstens 12 Monate nach Baufertigstellung) von Wohn- und Nichtwohngebäuden.
- Diese müssen mindestens den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten erfüllen.
- Einen Bonus gibt es, sofern die Anforderungen Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen.

Förderempfänger/-innen sind neben natürlichen Personen, Wohneigentumsgemeinschaften, Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Eigentümer, Contractoren, Unternehmen, Kammern oder Verbände) und Unternehmen insbesondere auch Kommunen und gemeinnützige Organisationen. Die Förderung erfolgt projektbezogen in Form der Anteilsfinanzierung als Kredit mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln. Kommunale Gebietskörperschaften können einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss erhalten.

Das aktuell noch geltende KfW Förderprogramm „Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40 Nachhaltigkeitsklasse“ der BEG des BMWK läuft bis Ende Februar weiter. Die KfW wird auch das neue Programm betreuen. Hierzu begleitend tritt die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau“ in Kraft.

Aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes stehen im Jahr 2023 Programmmittel i. H. von 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon sollen 750 Millionen Euro auf das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau und 350 Millionen Euro auf die Wohneigentumsförderung für Familien entfallen.

Weitere Informationen finden sich unter bmwsb.bund.de.

Quelle: DStGB Aktuell 0423



//// FÖRDERUNG: BUNDES-PROGRAMM E-PKW UND E-LEICHTFAHRZEUGE

Offenbar steht ein neuer Aufruf in der BMDV-Richtlinie Elektromobilität

unmittelbar bevor. Diesmal geht es um die Beschaffung von E-PKW und E-Leichtfahrzeugen (L2e, L5e, L6e und L7e) inklusive der für den Betrieb nötigen Ladeinfrastruktur.

Für Unternehmen, Verbände und Vereine soll das Antragsfenster vom 9. März bis zum 20. April 2023 offen sein. Die Förderhöhe wird voraussichtlich bei 40 % liegen, ggf. zuzüglich 10 Prozent KMU-Bonus.

Gebietskörperschaften und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft hingegen können vermutlich erst ab dem 21. April 2023 Anträge einreichen (vgl. für 5-6 Wochen) und mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent rechnen.

Sicherlich wird es für die beantragte Fördersumme eine Unter- sowie eine Obergrenze geben. Wir vermuten, je nach Antragsteller müsste das beantragte Fördervolumen zwischen rund 15.000 und 1 Mio. Euro (brutto) liegen. Momentan verstehen sich alle Angaben noch ohne Gewähr. Bei Interesse kann es aber Sinn ergeben, ab dem 9. März im Förderportal des Bundes „easy-Online“ nachzusehen.

Quelle: Kompetenzstelle Elektromobilität

//// FÖRDERUNG LADEINFRASTRUKTUR: AUSBLICK

Momentan ist die Förderlandschaft rund um Elektromobilität überschaubar. Im Bereich E-PKW ist nur der

klassische Umweltbonus offen, den die Medien aktuell eher heterogen diskutieren. Ergänzend dazu wird zeitnah auch ein neuer Aufruf für kommunale Elektrofahrzeuge in der BMVD-Förderrichtlinie erwartet (Pressemitteilung der NOW GmbH). Weitere Details dazu sind aber noch nicht bekannt.

Hinsichtlich Ladeinfrastruktur-Förderung sieht es momentan „mager“ aus. Die KfW-Bundesprogramme für nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte sind bereits seit geraumer Zeit geschlossen. Eine Weiterführung oder Neuauflage wird eher nicht erwartet. Dafür arbeitet der Bund offenbar an einer neuen Förderrichtlinie für öffentlich zugängliche Ladestruktur, welche das bisherige Förderprogramm vermutlich frühzeitig ablösen wird. Man könnte vermuten, dass eine Förderung zukünftig stärker an Zielen oder konkreten Bedarfen orientiert wird. Zumindest wird ein entsprechender Zusammenhang im „Masterplan Ladeinfrastruktur II“ der Bundesregierung skizziert. Aber letztlich sind auch hier weitere Details noch nicht greifbar.

Im Gegensatz dazu wird die bayerische Förderlandschaft etwas konkreter. Offenbar arbeitet der Freistaat bereits an einem neuen Förderaufruf für öffentlich zugängliche Ladepunkte. Aufgrund der hohen Überzeichnung des letzten Aufrufes und des dadurch dokumentierten Förderinteresses könnte man unterstellen, dass sich das neue Antragsfenster inhaltlich sehr eng an den bisherigen Eckdaten anlehnen

wird. Wir vermuten einen entsprechenden Aufruf noch deutlich in der ersten Jahreshälfte, möglicherweise bereits Anfang Q2.

Quelle: Bayern Innovativ, Newsletter vom 14.02.2023



//// WORKSHOP ZUR MOBILITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM AM 20. APRIL 2023, ONLINE-WORKSHOP

Innovative und klimafreundliche Mobilitätslösungen gibt es bereits viele – ein Großteil davon ist jedoch auf den urbanen Raum begrenzt. So gerät der ländliche Raum im Diskurs über die Mobilität der Zukunft nicht selten aus dem Blickfeld. Nach dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse braucht es aber auch für die ländlichen Räume, wo je nach verwendeter Bezugsgröße und Rechnung über die Hälfte aller Deutschen leben, zukunftsfähige Mobilitätslösungen. Das Mobilitätsangebot muss hier nicht nur klimafreundlicher, sondern insgesamt auch nutzungsorientierter und flexibler werden.

Der Auftaktworkshop ist als Einstieg in den Themenkomplex „Ländliche Mobilität“ konzipiert. Hier soll zunächst ein gemeinsames Verständnis davon entwickelt werden, was unter dem Begriff „ländlicher Raum“ zu fassen ist und durch welche Besonderheiten sich dieser auszeichnet. In diesem Zuge soll auch eine Abgrenzung vom urbanen Raum vorgenommen werden. Es wird außerdem ein Blick auf bestehende Daten und Fakten zur Mobilität im ländlichen Raum gegeben: Wie sieht der Status Quo aus und welche Entwicklungen lassen sich erkennen? Der Workshop wird abgerundet durch einen interaktiven Teil, indem die Teilnehmenden ausreichend Raum für Fragen und Diskussion erhalten.

Die Teilnahme ist kostenlos. Es sind nur Vertretungen aus Kommunen, kommunalen Unternehmen, der Länder, Ländernetzwerken und dem Bund zugelassen.

Das Programm und Anmeldung: now-gmbh.de.

//// KOMMUNEN AKTIV FÜR DEN KLIMASCHUTZ – 15. KLIMASCHUTZKONFERENZ DES DSTGB AM 10. MAI 2023 IN BONN

Klimaschutz und Klimaanpassung bleiben zentrale Herausforderungen für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Durch den Klimawandel werden Extremwetterereignisse, allen voran Hitzewellen und Starkregen, stärker und

häufiger. Dies hat auch das vergangene Jahr deutlich unterstrichen. Bereits Mitte Juli 2022 galt auf der Hälfte der Fläche der Europäischen Union eine Dürrewarnung mit gravierenden Folgen für die Bevölkerung, die Umwelt, die Landwirtschaft und im Ergebnis auch für die Städte und Gemeinden.

Kommunen sind seit jeher Schlüsselakteure des Klimaschutzes. Beispielhaft seien die Bereiche der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Etablierung eines kommunalen Energiemanagements, eine klimaangepasste Stadt- und Quartiersentwicklung, nachhaltige Verkehrskonzepte oder auch die Optimierung der kommunalen Ver- und Entsorgungsstrukturen genannt, um möglichst große Treibhausgasminde-rungen zu erreichen.

Aber auch die Klimaanpassung muss angesichts zunehmender Extremwetterereignisse „vor Ort“ geplant und umgesetzt werden. Die Erarbeitung von Starkregengefahrenkarten, kommunale Hitzeaktionspläne oder die Sicherung der kommunalen Trinkwasserversorgung sind beispielhafte Handlungsfelder. Im Sinne vernetzter Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen muss zudem der Bevölkerungs- und Katastrophenschutz weiter verbessert und praxisgerecht ausgerichtet werden. Zudem muss der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich schneller vorangetrieben werden.

Bis 2030 soll mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Von dieser Zielmarke sind wir noch weit entfernt. Ineffizienzen und langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren stehen einer zügigen Projektumsetzung insbesondere beim Windenergieausbau immer noch entgegen, wenngleich mit verschiedenen Gesetzesänderungen, u. a. im Planungsrecht oder auch im Bundesnaturschutzgesetz, im vergangenen Jahr schon richtige Weichen zum schnelleren Ausbau gestellt wurden.

Der im November 2022 von der Bundesregierung vorgestellte Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern greift weitere Ansatzpunkte auf. Nun gilt es, den Worten auch Taten folgen zu lassen und im Jahr 2023 weitere gesetzgeberische Schritte zu einer effektiven Verfahrensbeschleunigung auf den Weg zu bringen.

Der DStGB stellt mit der nunmehr 15. Klimaschutzkonferenz die besondere Rolle der Kommunen beim Klimaschutz und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels heraus. Denn die Klimaschutzziele sind auch in Deutschland nur mit den Kommunen sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern erreichbar. Es gilt mehr denn je: „Global denken, lokal handeln!“. In Vorträgen, Foren und Diskussionen werden bei der DStGB-Klimaschutzkonferenz praxisnahe Beispiele zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung,

zur Verkehrswende und zur Energieeffizienz vorgestellt und auch das wichtige Thema des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes eingehend beleuchtet. Dabei stehen neue und innovative Lösungsansätze im Mittelpunkt.

Anmeldung und weitere Informationen: congressundpresse.de

/// GESTALTUNG VON GEMEINSCHAFTSGRABANLAGEN AUF FRIEDHÖFEN

ONLINE-SEMINAR

In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich auf Friedhöfen verschiedene Konzepte von Gemeinschaftsgrabanlagen entwickelt. Dazu gehören unterschiedliche Ausprägungen von Themengräbern, Gräberfelder für bestimmte gesellschaftliche Gruppen, verschiedene Angebote, die vor allem im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung praktisch sind, und Gräberfelder gewerblicher Anbieter. Anliegen der Friedhofsverwaltungen ist es, die Qualität der jeweiligen Anlage langfristig zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel gilt es, eine Reihe rechtlicher Aspekte zu bedenken.

In dem Seminar sollen auch Gemeinschaftsgrabanlagen auf den Friedhöfen der Teilnehmer*innen vorgestellt und im Hinblick auf soziale, ökonomische, ökologische, ästhetisch-gestalterische und rechtliche Aspekte diskutiert werden.

Das Seminar richtet sich an Friedhofsamtsleiter*innen, Friedhofsmitarbeiter*innen aus der Praxis des Friedhofs, Steinmetz*innen, Friedhofsgärtner*innen, Bestatter*innen, an der Gestaltung von Grabzeichen Interessierte. Um allen Teilnehmer*innen eine aktive Beteiligung zu ermöglichen, ist die Teilnehmer*innenzahl auf 10 begrenzt.

Das Online-Seminar wird mit der Tagungssoftware Webex durchgeführt. Voraussetzungen sind PC oder Laptop mit Kamera und Mikrofon. Den Zugangslink erhalten Sie jeweils einen Tag vor dem Seminar.

Da die Aufmerksamkeit vor dem Bildschirm meist schneller sinkt als im persönlichen Kontakt, ist das Seminar auf vier Vormittage verteilt. In den einzelnen Seminareinheiten bietet sich den Teilnehmer*innen neben der Gelegenheit, Gemeinschaftsanlagen auf eigenen Friedhöfen vorzustellen auch genügend Raum für Fragen und Diskussionen. Darüber hinaus besteht am Abend des ersten Veranstaltungstages die Möglichkeit, das Museum für Sepulkralkultur und die Sonderausstellung „TROST – Auf den Spuren eines menschlichen Bedürfnisses“ im Rahmen eines digitalen Rundgangs kennenzulernen.

Die zusammenhängenden Online-Seminartermine:

Mo. 17. April 2023, 9.30 – 13 Uhr
Di. 18. April 2023, 9.30 – 13 Uhr
Mo. 24. April 2023, 9.30 – 14 Uhr
Di. 25. April 2023, 9.30 – 12.45 Uhr

Seminarleitung:

- Gerold Eppler M. A. (Steinbildhauer, Kunstpädagoge M. A.)
- Dr. Dagmar Kuhle (Dr.-Ing. Freiraumplanung)

In Kooperation mit:

- Prof. Dr. Torsten F. Barthel, Justitiar der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Berlin, und mit
- Klaus Güß, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung und Städtebau, Kassel

Teilnahmebeitrag:

300 € (Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.: 250 €)
Anmeldung bis zum 17.3.2023 bei Ines Niedermeyer: Niedermeyer@sepulkralmuseum.de



/// DR. HEINER KLEINSCHNEIDER RÜCKENWIND FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG – WISSEN, STRATEGIEN, EINBLICKE

Wissen für Einsteiger und Fachkräfte, Strategien für Leitungs- und Führungskräfte, Einblicke für Bürgermeister und Gremien-Mitglieder

184 Seiten, Preis: 38,50 Euro, Bestellanschrift: info@kleinschneider-consulting.de

Verlag: Wirtschaft aktuell Verlag, Hötzel, RFS & Partner Medien GmbH, Stadtlohn, 2023



Der langjährige Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH, Dr. Heiner Kleinschneider, hat jetzt unter dem Titel „Rückenwind für Wirtschaftsförderung – Wissen, Strategien, Einblicke“ ein neues und besonders praxisorientiertes Fachbuch zur kommunalen Wirtschaftsförderung veröffentlicht. Der Untertitel macht deutlich, welche Zielgruppen damit angesprochen werden: „Wissen für Einsteiger und Fachkräfte, Strategien für Leitungs- und Führungskräfte, Einblicke für Bürgermeister und Gremien-Mitglieder“.

Der Autor hat nach seinem altersbedingten beruflichen Ausscheiden die Zeit genutzt, um ein Buch vorzulegen,

das eine Fülle an Informationen, Hinweisen und Empfehlungen enthält. Berufsneulinge und Quereinsteiger, aber auch erfahrene Fachkräfte profitieren von dem Erfahrungswissen und von zahlreichen Praxis-Empfehlungen für den Arbeitsalltag. Führungskräfte erhalten Unterstützung durch Hinweise zur bestmöglichen strategischen Aufstellung und zur zukunftsorientierten Ausrichtung. Bürgermeister sowie Mitglieder in Aufsichtsräten von Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder in Wirtschaftsausschüssen erhalten konkrete Einblicke in die anspruchsvolle Tagesarbeit. Dieses 184 Seiten starke Fachbuch ist aus der Praxis der Wirtschaftsförderung herausgeschrieben. Es vereint breit gefächertes Fachwissen mit jahrzehntelanger Erfahrung. Die Leserinnen und Leser erhalten umfangreiche Informationen und Anregungen in kompakter Form mit hohem Nutzwert. Auch der Blick auf Grundsätzliches kommt nicht zu kurz.

Weitere Informationen: kleinschneider-consulting.de

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 20. JANUAR 2023 – 17. FEBRUAR 2023



EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Nicolas Lux,
Marilena Leupold
Rue Guimard 7
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
ebbk.de



**DIE EINZELNEN AUSGABEN
VON „BRÜSSEL AKTUELL“
KÖNNEN IM MITGLIEDER-
BEREICH DES INTERNET-
AUFTRITTS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS ABGERUFEN
WERDEN.**

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

Foto: ©f9photos – elements.envato.com

//// BRÜSSEL AKTUELL 2/2023

20. JANUAR 2023 –
3. FEBRUAR 2023

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Wettbewerbsfähigkeit: Kommission präsentiert Grünen Industrieplan

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- EFRE: Konsultation zur Evaluation des EFRE 2014 – 2020 eröffnet

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: Kommission legt neue Strategie für effektivere Rückführung vor
- Soziale Sicherheit: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Horizont Europa I: Arbeitsprogramm 2023 – 2024 angenommen
- Horizont Europa II: Aufruf zu klimaneutralen und intelligenten Städten
- CERV: Förderauftrag für Städtetzwerke
- Grüne Hauptstadt Europas 2023: Bewerbungen bis Ende April möglich

IN EIGENER SACHE

- Positionspapier: Verordnungsvorschlag zur Wiederherstellung der Natur

//// BRÜSSEL AKTUELL3/2023

3. FEBRUAR 2023 –
17. FEBRUAR 2023

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Grüner Deal I: ITRE nimmt Bericht zur Gebäudeenergieeffizienz an
- Grüner Deal II: Kommission legt Definition von erneuerbarem Wasserstoff vor
- Biodiversität: Neuer Deal zum Schutz von Bestäubern

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Neues Europäisches Bauhaus: Kompass erschienen
- Veranstaltungshinweis: Metropolregionen gestalten Transformation
- Regionalentwicklung: Handbuch zu Entwicklungsstrategien veröffentlicht
- Ausschuss der Regionen: Europäische Woche der Regionen und Städte 2023

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Debatte zu Migration
- Demografie und Talentförderung: Mitteilung der Kommission
- EU-Behindertenausweis: Konsultation bis 5. Mai
- Gesundheit: „Länderprofile Krebs“ veröffentlicht

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Wahlrecht: EU-Parlament für Erleichterungen bei Kommunalwahlen
- Digitaler Wandel: Instrumentarium für Prototyp für EUid-Brieftasche veröffentlicht
- Katastrophenschutz: EU stellt Ziele für die Resilienz des Katastrophenschutzes vor

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Walter-Hallstein-Stipendium: Aufruf zur Förderung

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

GRÜNER DEAL I: ITRE NIMMT BERICHT ZUR GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZ AN

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EU-Parlaments hat am 9. Februar 2023 seinen Bericht zum Vorschlag der neuen Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie der EU-Kommission angenommen. Dem Text zufolge sollen alle neuen Gebäude ab 2028 und alle neuen Gebäude, die von Behörden genutzt, betrieben oder besessen werden, ab 2026 emissionsfrei sein (Art. 7). Alle neuen öffentlichen Gebäude sollten ab Inkrafttreten der Richtlinie mit Solartechnologien ausgestattet werden, und alle bestehenden öffentlichen Gebäude bis 2026, sofern sie technisch geeignet und wirtschaftlich machbar sind, während Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, dies bis 2032 tun müssen (Art. 9a). Der von der kommunalen Familie geforderte Quartiersansatz findet sich nun im Bericht des Ausschusses (Art. 3a). Die finale Annahme der Position des Parlaments wird für die Plenartagung vom 13. bis 16. März 2023 erwartet. Im Anschluss beginnen die Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission. (PW)

/// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1. EFRE: KONSULTATION ZUR EVALUATION DES EFRE 2014–2020 ERÖFFNET

Bis zum **12. April 2023** können sich Kommunen und andere Interessengruppen an der Konsultation der EU-Kommission zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der vergangenen Förderperiode 2014 – 2020 beteiligen. Untersucht werden sollen in diesem Rahmen die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der geförderten Investitionen, ihre Kohärenz mit anderen politischen Maßnahmen, ihre Relevanz und der EU-Mehrwert. Ergebnisse der Konsultation werden zusammen mit anderen Analysen und Studien in die Ex-post-Bewertung einfließen, mit der die Wirksamkeit und Effizienz der Fonds und ihr Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum untersucht werden sollen, um Erkenntnisse für die derzeitige und künftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik zu gewinnen. (JK)

2. NEUES EUROPÄISCHES BAUHAUS: KOMPASS ERSCHIENEN

Die EU-Kommission hat mit dem Kompass zum Neuen Europäischen Bauhaus (NEB, zuletzt Brüssel Aktuell 20/2022) einen Leitfaden für die NEB-

Initiative vorgestellt. Die finanzielle Förderung von NEB-Projekten erfolgt u. a. über die Programme Horizont Europa und EFRE sowie durch Geldprämien im Rahmen von Auszeichnungen. Für Antragsteller und Behörden waren die Leitlinien des NEB bisher wenig konkret definiert. Mit dem Kompass soll diese Lücke nun geschlossen werden. Er ist Teil des Fortschrittsberichts (englischsprachig), der die Aktivitäten des NEB in den letzten zwei Jahren zusammenfasst. Der Kompass untersetzt die drei zentralen Kriterien des NEB „Nachhaltigkeit, Ästhetik und Gemeinschaft/Inklusion“ mit näheren Erläuterungen sowie Projektbeispielen und ist ein Orientierungsrahmen für Entscheidungs- und Projektträger, die die NEB-Kriterien auf ihre Aktivitäten anwenden möchten. Auch die zentralen Herangehensweisen „Transdisziplinarität, Partizipation und Mehrebenen-Ansatz“ werden näher erklärt. Die Projektbeispiele decken eine große Bandbreite ab: Sie reicht von Einzelarchitektur über nachhaltiges Produktdesign oder Schul- und Museumsprojekte bis hin zur Revitalisierung und Transformation von Quartieren. Beratung zum NEB bietet auch der beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) angesiedelte Nationale Kontaktpunkt, erreichbar unter ncp-neb@bmwsb.bund.de. (PS)

3. REGIONALENTWICKLUNG: HANDBUCH ZU ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN VERÖFFENTLICHT

Im November 2022 veröffentlichte die EU-Kommission das Handbuch (englischsprachig) zur Förderung von integrierten städtischen und regionalen Entwicklungsstrategien. Das Handbuch bietet Unterstützung für lokale Behörden und weitere beteiligte Akteure bei der Konzeption und Umsetzung von Entwicklungsstrategien vor Ort. Dabei adressiert es in erster Linie nichtstädtische Gebiete. Es wurde federführend durch die Generaldirektion für regionale Entwicklung (REGIO) und der gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission erstellt. Inhaltlich steht das Handbuch in Einklang mit der EU-Kohäsionspolitik 2021 – 2027. Diese macht es sich zur Aufgabe, Regionen vor dem Hintergrund ihrer individuellen Bedürfnisse zu fördern und deren Potenziale zu wecken. Sie zielt auf einen integrierten Ansatz ab, welcher sektorübergreifende Politik und die Zusammenarbeit der verschiedenen politischen Ebenen stärken möchte. Gleichzeitig sollen mehr Akteure an Entscheidungsprozessen teilhaben und insbesondere Bürger:innen stärker miteinbezogen werden. Das Handbuch versteht sich als „policy-learning tool for policy-makers“, bietet also weniger konkrete Vorgaben als Ideen und Anregungen. Es behandelt u. a. strategische Fragen, wie z. B. zur Umsetzung des Grünen Deals auf lokaler Ebene. Weitere Themen sind

mitunter die Förderung grenzüberschreitender territorialer Entwicklungsstrategien, Förderung und Finanzierung sowie Möglichkeiten des Monitorings von Entwicklungsstrategien. (Pr / LM)

/// IN EIGENER SACHE

POSITIONSPAPIER: VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR

Wie in der letzten Brüssel Aktuell-Ausgabe (1/2023) berichtet, haben sich die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen gemeinsam mit dem DST, dem DStGB und der Metropolregion FrankfurtRheinMain mit Empfehlungen zum Verordnungsvorschlag zur Wiederherstellung der Natur an den zuständigen ENVI-Ausschuss im Europäischen Parlament gewandt (englische Version; übersetzte Version). Der Verordnungsvorschlag hätte in seiner aktuellen Form weitreichende Auswirkungen auf die Kommunen insb. im Rahmen der Vorgaben für kommunale Begrünung. Die Europabüros beziehen sich hauptsächlich auf die Stadtgrün-Ziele und schlagen einen anderen Ansatz hinsichtlich der von der EU-Kommission angestrebten Methodologie vor. Zusätzlich zu den Empfehlungen hat die Bürogemeinschaft der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen kommunalen Europabüros ein eigenes Positionspapier zum Verord-

nungsvorschlag verfasst, das die zentralen Punkte noch einmal aufgreift. Insbesondere heben wir hervor, dass es einer partnerschaftlichen Richtlinie der EU für die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen bedarf statt einer unflexiblen Verordnung, die die kommunalen Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigen würde.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

ÖRTLICHE WERTSCHÖPFUNG UND GEMEINDLICHE STEUERUNG IN DER BESCHLEUNIGTEN ENERGIEWENDE (MA 2337)

WIE PHOTOVOLTAIK UND WIND- ENERGIE UNTER WAHRUNG DER KOMMUNALEN INTERESSEN GELINGEN KÖNNEN

04. MAI 2023 IN NEUMARKT

Die Herausforderungen der Energiewende treffen die Gemeinden mit voller Wucht. Rechtsgrundlagen verändern sich, Projektideen kommen von vielen Seiten, privates und kommunales Engagement erzeugen Handlungsdruck. Gleichzeitig soll die Bürgerschaft zur Akzeptanzsteigerung an der Wertschöpfung durch Erneuerbare Energie-Anlagen teilhaben. Und dies alles vor dem Hintergrund komplexer Rechtsgrundlagen, infrastruktureller Herausforderungen, landesplanerischer Vorgaben und zahlreicher Flächen-Zielkonflikte. In den Rathäusern wie auch beim Bayerischen Gemeindetag können diese Themen nur fachübergreifend interessenwährend abgearbeitet werden. Aus diesem Grund möchte vorliegendes Seminar die in Kommunalpolitik und Verwaltung im Zusammenhang mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien sich stellenden Fragen interdisziplinär erläutern und möglichst beantworten. Die Themen, die im Rahmen des Seminars angesprochen werden, arbeiten sich dabei von einer allgemeinen Herausforderungsanalyse über den rechtlichen Rahmen hin zu Optionen, Konzepten und

Beispielen. Abgerundet wird das Seminar durch Tipps eines Praktikers.

Agenda

- Die Herausforderung Energiewende und die Interessen der Gemeinden – Vorstellung der Ausbauziele und des Positionspapiers des Gemeindetags
- Die Herausforderung Energiewende und die Interessen der Gemeinden – Vorstellung der Ausbauziele und des Positionspapiers des Gemeindetags
- Die baurechtliche Ausgangssituation – Wind-an-Land, LEP, Bauleitplanung, § 35 BauGB
- PV-FFA-Planung – Vorgehensweise bei der Ermittlung der raum- und naturverträglichen Potentiale, Inhalte eines gemeindlichen Bewertungskatalogs PV-FFA für Investorenanfragen und (vorhabenbezogener) Bebauungsplan
- Gemeindliche Rolle bei der Planung der Vorranggebiete Wind
- Die gesetzlichen Wertschöpfungsmöglichkeiten – § 6 EEG, § 29 Abs. 1 GewStG, Gestattungsvertrag für Einspeiseleitungen im öffentlichen Straßengrund
- Wertschöpfung durch gemeindewirtschaftliche Betätigung und Bürgerbeteiligung – Handlungsoptionen der Kommunen
- Aus der Praxis: Vorgehensweise bei einem gemeindlichen EE-Projekt

Seminarleitung

- Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT)
- Stefan Graf, Direktor (BayGT)
- Matthias Simon, LL.M., Direktor (BayGT)

AKTUELLE FRAGEN RUND UM DAS KWBG (MA 2320)

25. MAI 2023 IN BEILNGRIES

Die Kommunalwahlperiode hat am 01.05.2020 begonnen. In der Umsetzung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ergeben sich eine Reihe von Fragen. Insofern bietet es sich an, einen Überblick über die Regelungen und Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben.

Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sollen neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostensersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren Werden Auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik

des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.

Ort

ABG Tagungszentrum,
Leising 16, 92339 Beilngries

Seminarleitung

• Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

//// MATERIELLE GRUNDLAGEN DER BAULEITPLANUNG (MA 2322)

13. JUNI 2023 IN NEUMARKT

Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer. Überdies ist die Rechtsprechung fast unübersehbar. Die strenge gerichtliche Prüfung führt für unsere städtischen und gemeindlichen Bauämter regelmäßig zu weiteren Hürden und Herausforderungen für ihre tägliche Arbeit. Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei ein Schwerpunktthema der Bauleitplanung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar besucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat die Möglichkeit und Pla-

nungssicherheit, sich mit einem über zwei Semester in vier Seminaren laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen.

Das Tagesseminar „Materielle Grundlagen der Bauleitplanung (Bauleitplanung Modul 2)“ beginnt mit der städtebaulichen Rechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB und stellt die Bedeutung der Raumordnung- und Landesplanung in der Bauleitplanung dar (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Schwerpunkt des Seminars bildet natürlich die Abwägung. Dort werden neben einer generellen Abwägungstechnik besondere Anforderungen an den Immissionsschutz, das Eigentumsrecht einschließlich einer Planungsentschädigung dargestellt.

Dieser Seminarartikel soll auch die besondere Bedeutung der Bebauungsplanbegündung aufzeigen und Tipps für eine praktische Umsetzung bieten.

Ort

Park Inn by Radisson Neumarkt,
Nürnberger Straße 4, 92318 Neumarkt

Seminarleitung

• Matthias Simon, LL.M.,
Direktor (BayGT)
• Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

//// *NEU IM PROGRAMM WAS BEDEUTET DAS BAYERISCHE DIGITALGESETZ FÜR DIE GEMEINDEN? (MA 2325)

20. JUNI 2023 IN NÜRNBERG

Die Digitalisierung der Verwaltung wird auf allen Ebenen mit großem Nachdruck vorangetrieben. Der Bayerische Landtag hat deshalb im Sommer 2022 das Bayerische Digitalgesetz erlassen, das die digitale Verwaltung in Bayern umfassend regelt und zahlreiche Anforderungen für die Kommunen enthält.

Das Seminar soll einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen geben und Hilfestellungen für die Umsetzung in der kommunalen Praxis bieten.

Im Seminar werden die für die Gemeinden relevanten Regelungen des Bayerischen Digitalgesetzes systematisch und praxisnah vorgestellt. Die Teilnehmenden sollen einen Eindruck gewinnen, wie die Digitalisierung der Verwaltung nach Vorstellung des Gesetzgebers gelingen kann. Angesprochen werden auch das Zusammenspiel des Bayerischen Digitalgesetzes mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und Überlegungen zur Weiterentwicklung des OZG.

Schwerpunkt der Veranstaltung soll die Darstellung der für die Kommunen bestehenden Pflichten im Bereich der Digitalisierung sein. Zugleich werden

Wege aufgezeigt, wie diese Pflichten in der kommunalen Praxis umgesetzt werden können.

Im Rahmen des Seminars können die Teilnehmenden ihre eigenen Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einbringen.

Ort

Novotel Nürnberg am Messezentrum,
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung

• Georg Große Verspohl, Direktor
(BayGT)
• Dr. Wolfgang Denkhaus (Bayerisches
Staatsministerium für Digitales)

//// AKTUELLE HAFTUNGSFRAGEN IM KOMMUNALEN BEREICH (MA 2321)

27. JUNI 2023 IN MÜNCHEN

Im Rahmen des Seminars werden aktuelle Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich behandelt sowie Organisationsfragen angesprochen und Wege aufgezeigt, wie Haftungsrisiken minimiert werden können.

Neben der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Vorsorge und Absicherungen geht es vor allem darum, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sich kommunale Mandatsträger*innen, aber auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich vor Haftungsfolgen schützen

können. Dabei werden Beispiele aus dem kommunalen Bereich praxisnah dargestellt.

Ort

Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung

Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

//// GEBÜHRENKALKULATION FÜR DIE ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNG (MA 2323)

10. JULI 2023 IN FÜRSTENFELDBRUCK

Die Gemeinden sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet für ihre öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung Benutzungsgebühren zu erheben. Die rote Linie bildet dabei das sog. Kostendeckungsprinzip. Dieser Linie folgend sollen im Seminar die Grundstrukturen einer KAG-konformen Gebührenkalkulation erläutert werden. Anhand von Praxisbeispielen werden die drei „Säulen“ der umzulegenden Kosten (laufende Betriebskosten, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) näher beleuchtet. Dabei werden nicht nur die sich aus Gesetz und Rechtsprechung ergebenden Anforderungen unter Einbeziehung aktueller und teils noch offener Fragen erörtert. Ziel des Seminars soll es auch sein, die Teilnehmenden auf die

durch das KAG eröffneten, politischen Entscheidungsspielräume aufmerksam zu machen, um die nächste Gebührenkalkulation in der eigenen Gemeinde nicht nur rechtskonform, sondern auch mit Blick auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse vor Ort in Angriff nehmen zu können.

Ort

Veranstaltungsforum Fürstenfeld,
Fürstenfeld 12, 82256 Fürstenfeldbruck

Seminarleitung

• Jennifer Hölzswimmer,
Oberverwaltungsrätin (BayGT)



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

Pressemitteilung 02/2023



München, 05.03.2023

Vorsorgender Grundwasserschutz und die ortsnahe Wasserversorgung sind in Bayern in Gefahr

Drei in die Beratungen des federführenden Wirtschaftsausschusses eingebrachte Änderungsanträge zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) durch die Regierungsfractionen sorgen aktuell für erhebliche Unruhe bei den Wasserversorgern in Bayern. Sie stellen im Zusammenspiel eine nicht akzeptable Aufweichung des Trinkwasserschutzes dar. Insbesondere in Bezug auf zukünftige Entwicklungen erscheint dies unverantwortlich: Wir brauchen deutlich mehr und nicht weniger Grundwasserschutz, um uns für die Folgen des Klimawandels in Bayern zu wappnen. Resilienz ist das Gebot der Stunde. Doch das Gegenteil wäre die Folge der Änderungsanträge im Zusammenhang.

- 1.) Im Antrag „Grundwasser priorisieren – auch für Lebensmittel- und Getränkeherstellung“ wird die prioritäre Bedeutung des Trinkwassers als Leitungswasser relativiert, wenn Grundwasser nicht länger „bevorzugt“ sondern nur mehr „insbesondere“ der Trinkwasserversorgung dienen soll. Diese Aufweichung des Grundsatzes hat eine Signalwirkung in die falsche Richtung, denn in erster Linie muss es um den uneingeschränkten Schutz von Trinkwasser für die Allgemeinheit gehen, sowohl quantitativ wie auch qualitativ. In Zeiten einer Knappheit muss die reine, öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Dies ist ein entscheidender Baustein für die langfristige Absicherung und Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2.) Durch den Antrag „Schutz des Tiefengrundwassers mit Augenmaß“ fällt der explizite Schutz vor Rohstoffabbau und der Gedanke der Sanierung von Grundwasserkörpern weg. So wird bei zu sanierenden Grundwasserkörpern die Abkehr von der bisher in Bayern selbstverständlichen ortsnahe Wasserversorgung in Kauf genommen. Die Sanierung von Grundwasserkörpern sollte im Sinne eines vorsorgenden Wasserschutzes im LEP verankert bleiben. Sie darf nicht allein auf den Schultern der Wasserversorger und der Bevölkerung liegen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

Pressemitteilung 02/2023



München, 05.03.2023

- 3.) Mit dem Antrag „Geschützte Trinkwasservorkommen angemessen erhalten“ wird der „dauerhafte“ Schutz von Wasserschutzgebieten gestrichen und Vorbehaltsgebiete fallen gänzlich heraus. Dieser Punkt ist besonders fatal, da in Bayern im Vergleich zur Landesfläche bekanntlich nur wenig geschützte Trinkwasservorkommen vorhanden (knapp 5%) sind. Mit Blick auf die Resilienz ist die Wasserversorgung grundlegend auf einen intakten Wasserhaushalt und auf reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen angewiesen. Schützenswert sind demnach Wassereinzugsgebiete – möglichst umfassend. Kleinen bayerischen Wasserschutzgebieten den dauerhaften Status zu nehmen gefährdet die Wasserversorgung in Bayern.

Unsere geschützten Trinkwasservorkommen tragen zur Resilienz und hohen Qualität der Wasserversorgung im Freistaat bei. Sie stellen gerade im Hinblick auf eine mögliche klimawandelbedingte Wasserknappheit eine wichtige Zukunftsvorsorge dar und müssen daher alle dauerhaft erhalten werden – auch die Vorbehaltsgebiete. Nicht ihre Einschränkung, sondern ihre Ausweitung wäre im Sinne der Resilienz geboten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.031 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



ANZEIGE

NÜRNBERG 2023 KOMMUNALE

13. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

MESSEZENTRUM NÜRNBERG
18. – 19. 10. 2023
KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

follow us on
 twitter.com/kommunale
[#kommunale2023](https://twitter.com/kommunale)

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Aktuelle Themen im Fokus: Digitalisierung, Klima, Energie und Wasser
- Umfassendes Hygienekonzept für einen sicheren Messebesuch
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch**

JETZT TICKET SICHERN!
kommunale.de/besuch

in Zusammenarbeit mit